

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 20. Dezember 1906.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes betreffend.

## Verordnung.

(Vom 24. November 1906.)

Den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28. September 1906, die Vermögenssteuer betreffend, wird verordnet:

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

1. Die in § 3 Absatz 1 des Gesetzes aufgeführten Vermögensteile unterliegen der Vermögenssteuer ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Steuerpflichtigen einen Ertrag abwerfen oder nicht.

2. Als steuerbares Vermögen gelten nur diejenigen Vermögensstücke, die im Sinne des Gesetzes zum Liegenschafts-, Betriebs- oder Kapitalvermögen gehören. Es bleiben hiernach Sachen, die nicht unter diese Vermögensteile fallen, außer Betracht, wie Fahrnisse, Vorräte an barem Geld u. j. w. (vergleiche jedoch §§ 52, 55 und 56 des Gesetzes). Weiter unterliegen der Vermögenssteuer nicht Rechte, die nicht zum Liegenschafts-, Betriebs- oder Kapitalvermögen gehören, wie insbesondere Grundgerechtigkeiten, Forstberechtigungen, Rechte auf den Bezug von Apanagen, Leibgedingen, Leibrenten und dergleichen (vergleiche jedoch § 52 Ziffer 5 des Gesetzes). Andererseits darf aber auch der Belastete den Wert der entsprechenden Verpflichtungen — mit Ausnahme der in § 22 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Waldlasten — an seinem Vermögen nicht abziehen.

Zu § 3  
Absatz 1 des  
Gesetzes.

#### § 2.

1. Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers unterliegt der Vermögenssteuer nur dann und nur insoweit, als die Unternehmung innerhalb des Großherzogtums betrieben wird. Das gewerbliche Vermögen außerhalb des Großherzogtums betriebener Gewerbsunternehmungen ist daher, auch wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz im Großherzogtum hat, nicht steuerpflichtig, während das gewerbliche Vermögen von im Großherzogtum betriebenen

Zu § 3  
Absatz 2 des  
Gesetzes.



Unternehmungen auch dann steuerpflichtig ist, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz außer halb Badens hat.

2. Die Frage, ob ein stehendes Gewerbe im Großherzogtum betrieben wird oder nicht, ist nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zu beantworten. Hiernach ist nicht entscheidend, wo die einzelnen gewerblichen Tätigkeitsakte vorgenommen werden, sondern wo der Mittelpunkt der Unternehmung oder eines örtlich begrenzten Teils derselben ist. Ein solcher Mittelpunkt ist stets da anzunehmen, wo eine gewerbliche Niederlassung nach § 42 der Gewerbeordnung vorhanden ist. Fehlt es an einer solchen Niederlassung, so genügt das Vorhandensein eines Geschäftssitzes, d. i. eines geschäftlichen Mittelpunkts, an dem und von dem aus das Gewerbe betrieben wird. Mangelt es auch hieran, so gilt der Wohnsitz des Unternehmers oder, wenn ein besonderer Geschäftsführer bestellt ist, dessen Wohnsitz als Mittelpunkt des Gewerbebetriebs. — Ist neben einem solchen Mittelpunkt der Unternehmung im Großherzogtum zugleich eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 42 der Gewerbeordnung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz im Auslande vorhanden, so gilt das Gewerbe nur insoweit als im Auslande betrieben, als es an dem dort gelegenen Mittelpunkt oder von diesem aus betrieben wird. — Stimmt die Gesetzgebung oder die Handhabung der Gesetze eines reichsausländischen Staats nicht mit der vorstehenden Regelung überein, so hat dies auf die inländische Besteuerung keinen Einfluß. Entsteht eine Kollision mit der Besteuerung eines anderen deutschen Bundesstaats, so kann die Steuerdirektion — vorbehaltlich der zulässigen Rechtsmittel — aus besonderen Gründen eine andere Regelung treffen.

3. Bei auswärtigen Versicherungsunternehmungen — die Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit kommen hier nicht in Betracht, da sie nach § 50 Ziffer 1 des Gesetzes überhaupt nicht als Gewerbsunternehmungen gelten — ist der Wohnsitz des in Baden bestellten Hauptbevollmächtigten stets als Geschäftssitz der Gesellschaft im Großherzogtum anzusehen. In Ermangelung eines Hauptbevollmächtigten kann ein im Großherzogtum anwässiger Agent von der Steuerdirektion als Vertreter der Gesellschaft bezeichnet werden, dessen Wohnsitz sodann als Geschäftssitz der Gesellschaft gilt.

4. Bei anderen auswärtigen Gewerbsunternehmungen, deren Steuerpflicht im Großherzogtum nicht schon durch das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung begründet ist, ist ein Geschäftssitz dann anzunehmen, wenn sie — außer dem diesem Teilbetriebe gewidmeten Betriebsvermögen — einen im Großherzogtum anwässigen, ständigen Vertreter haben, der in einem solchen Dienstverhältnis zum Unternehmer steht, daß er als sein Geschäftsgehilfe anzusehen ist, wobei es auf die äußere Bezeichnung dieses Vertreters nicht ankommt. So genügt beim Handelsgewerbe die ständige Vertretung durch einen Handlungsgehilfen im Sinne des § 59 des Handelsgesetzbuchs, wobei es keineswegs erforderlich ist, daß der Vertreter zum selbständigen Abschluß von Geschäften bevollmächtigt ist. Auch bei Hypothekenbanken, die einen im Lande wohnenden Vertreter der angegebenen Art haben und durch diesen Hypotheken im Zulande unterbringen, ist die Voraussetzung für den Bezug zur Vermögenssteuer erfüllt. Dagegen ist der Handlungsagent im Sinne von §§ 84 ff. des Handelsgesetzbuches ein selbständiger Gewerbetreibender, der mit dem Betrieb seines Gewerbes — des Vermittlungs-

gewerbes — einen Zweig- oder Teilbetrieb des auswärtigen Auftraggebers nicht begründet. Dabei ist jedoch zu beachten, daß jemand gleichzeitig als Handlungsagent und als „ständiger Vertreter“ in dem oben angegebenen Sinne für auswärtige Firmen tätig sein kann. Das Letztere wird namentlich dann zutreffen, wenn durch besondere sachliche Veranstaltungen, wie z. B. durch Unterhaltung eines dem Handlungsagenten zur Verfügung stehenden und von ihm zur Verabfolgung an die Kundschaft benützten Warenlagers (nicht eines Musterlagers) eine Verkaufsstelle und damit ein Teilbetrieb der auswärtigen Firma begründet wird. Steuerpflicht liegt nicht vor, wenn Waren an einem bestimmten Plage im Lande gelagert und von da aus abgegeben werden, ohne daß durch einen im Lande ansässigen Vertreter in Bezug darauf Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder vermittelt werden.

5. Die Land- und Forstwirtschaft gilt als im Großherzogtum betrieben, insoweit die Grundstücke, auf die sich der Betrieb erstreckt — mögen es eigene oder gepachtete sein — innerhalb Badens gelegen sind. Erstreckt sich der Landwirtschaftsbetrieb gleichzeitig auf badisches und außerbadisches Gebiet, so ist das landwirtschaftliche Betriebsvermögen auf beide Gebietsteile dem Werte der Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Gebäude) entsprechend zu verteilen und der auf Baden entfallende Teil zur Vermögenssteuer zu veranlagern, sofern er den Betrag von 25 000 M. übersteigt (§ 58 Absatz 2 des Gesetzes).

### § 3.

1. Die Bestimmungen des § 11 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz finden <sup>zu § 4 A des</sup> auf die Veranlagung der natürlichen Personen zur Vermögenssteuer entsprechende <sup>Gesetzes.</sup> Anwendung. Reichsangehörige sind steuerpflichtig, soweit es das Reichsgesetz wegen Beilegung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gestattet; hiernach sind auch die außerhalb Badens wohnenden badischen Gesandten und Bundesratsbevollmächtigten sowie die ihnen zugewiesenen Beamten so zu behandeln, als ob ihr dienstlicher Wohnsitz im Großherzogtum gelegen wäre. (§ 4 Absatz 1 dieser Verordnung.) Ebenso ist bei den im Großherzogtum beglaubigten Gesandten und den ihnen zugewiesenen Beamten anzunehmen, daß sie ihren dienstlichen Wohnsitz in ihrem Heimatstaate haben.

2. Die juristischen Personen, die ihren Sitz im Großherzogtum haben, sind in dem gleichen Umfang wie die natürlichen Personen selbständig vermögenssteuerpflichtig, und zwar sowohl die juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie diejenigen des Privatrechts (§§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs), insbesondere also die eingetragenen Vereine, ferner die im Gesetz besonders namhaft gemachten Aktiengesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Wurgschifferschaft sowie die wie juristische Personen zu behandelnden offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Unbeschadet der selbständigen Steuerpflicht der juristischen Personen haben die Aktionäre, Gewerker, Genossen und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Aktien, Aktien, Geschäftsanteile auch ihrerseits und zwar als Kapitalvermögen zu versteuern (§ 60 Absatz 1 des Gesetzes).

3. Andere als die in § 4 A II des Gesetzes bezeichneten Rechtspersonlichkeiten — wie insbesondere Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Gemeinschaften (Miteigentum, ungeteilte Erbmasse) — sind nicht selbständig vermögenssteuerpflichtig. Es hat vielmehr jeder Teilhaber seinen Anteil an dem Gemeinschaftsvermögen als sein eigenes Vermögen zu versteuern. (Vergleiche auch § 6 Absatz 5 dieser Verordnung.)

## § 4.

Zu § 5 Absatz 3  
des Gesetzes.

1. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz über den Ort der Einkommensteuerveranlagung gelten sinngemäß auch für den Ort der Veranlagung der natürlichen Personen zur Vermögenssteuer. Die in § 3 Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten badischen Gesandten u. s. w. sind in das Vermögenssteuerkataster von Karlsruhe aufzunehmen; sofern sie jedoch außer ihrem dienstlichen Wohnsitz noch einen weiteren Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 im Großherzogtum haben, sind sie mit ihrem gesamten steuerbaren Vermögen an dem letzteren Orte zu veranlagern.

2. Die nach § 4 A II des Gesetzes steuerpflichtigen juristischen Personen und die wie solche zu behandelnden Gesellschaften sind an dem Orte zur Vermögenssteuer zu veranlagern, wo sie ihren Sitz haben. Als Sitz gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Bei Stiftungen ist im Zweifelsfalle der Sitz des Verwaltungsrats als Sitz im Sinne des Gesetzes anzusehen.

3. Die lediglich nach § 4 B des Gesetzes steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sind da zur Vermögenssteuer zu veranlagern, wo sie nach Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und nach § 18 Absatz 2 der zugehörigen Vollzugsverordnung zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

4. In Zweifelsfällen bestimmt die Steuerdirektion den Ort der Steuerveranlagung.

## § 5.

Zu § 5 des  
Gesetzes.

1. Das Verzeichnis der in der Gemarkung Vermögenssteuerpflichtigen mit ihrem steuerbaren Vermögen und dem hieraus sich ergebenden Vermögenssteueranschlag bildet das Vermögenssteuerkataster der Gemarkung.

2. Der Staat, das Domänenärar und die Großherzogliche Civilliste haben keine Vermögenssteuer zu entrichten; sie sind somit auch nicht in das Vermögenssteuerkataster aufzunehmen.

## § 6.

Zu § 6 des  
Gesetzes.

1. Unter Nießbrauch ist nur der Nießbrauch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1030 ff.) zu verstehen. Auf ähnliche öffentlich-rechtliche Verhältnisse (siehe Absatz 8 dieses Paragraphen) findet die Bestimmung des Gesetzes keine Anwendung. Als Unternehmer ist außer dem Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuches) beispielsweise auch der Pächter eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes anzusehen; dieser hat deshalb alle einem solchen

Betriebe gewidmeten steuerbaren Gegenstände — mit Ausnahme der Liegenschaften — ohne Unterschied des Eigentumsrechtes zu versteuern.

2. Das Vermögen der Kinder ist, insoweit und insolange einem Elternteil hieran der Nießbrauch zusteht, in der Hand dieses Elternteils steuerpflichtig.

3. Das Vermögen der Ehefrau, ebenso in ihrem Nießbrauch stehendes Vermögen, ist stets — ohne Rücksicht auf das bestehende eheliche Güterrecht — auf den Ehemann zu veranlagern. Nur wenn die Ehefrau dauernd von ihrem Mann getrennt lebt, ist sie selbständig steuerpflichtig.

4. Das Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft ist gleichfalls auf den Ehemann, das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft auf den überlebenden Ehegatten zu veranlagern.

5. Die zu einer ungeteilten Erbmasse gehörigen Vermögensteile haben die Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile zu versteuern, wobei die in § 14<sup>III</sup> Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Auch bei anderen nicht selbständig vermögenssteuerpflichtigen Gemeinschaften hat jeder Gemeinschaftsteilhaber die zur Gemeinschaft gehörigen Vermögensteile nach Verhältnis seines Anteils am Gemeinschaftsvermögen zu versteuern; es gilt dies sowohl für das Miteigentum nach Bruchteilen wie für das zur gesamten Hand, insbesondere also auch für die Anteile am Vermögen von Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und von nicht rechtsfähigen Vereinen.

6. Die Liegenschaften eines Stammguts sind von dem jeweiligen Stammherrn, wenn es aber mehreren Berechtigten gehört, von jedem von ihnen nach Verhältnis seines Anteils zu versteuern.

7. Der Erbbauberechtigte ist als Eigentümer des von ihm kraft des Erbbaurechts errichteten Gebäudes anzusehen, während der Eigentümer des Grund und Bodens diesen nach § 41 Absatz 3 des Gesetzes und § 45 Absatz 3 dieser Verordnung zu versteuern hat.

8. Das Innehaben von Pfarrpfründen und Dienstwohnungen, der Almendgenuß und dergleichen ist kein Nießbrauch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; die Veranlagung der betreffenden Vermögensteile hat daher auf deren Eigentümer zu erfolgen, soweit ein Steuerfreiheit eingeräumt ist. Die von einer katholischen Pfarrpfründe geschuldete Vermögenssteuer hat jeweils der zur Zeit der Fälligkeit als Diensthaber angestellte Geistliche und bei Erledigung des Dienstes der Dienstverweiser, wenn er das ganze Pfründeinkommen bezieht, andernfalls aber oder in Ermangelung eines Dienstverweisers jener zu entrichten, der mit dem jeweiligen Bezug des Pfründeinkommens beauftragt ist. Die Vermögenssteuer der evangelischen Pfarrpfründen zahlt die Zentralpfarrkasse, diejenige für andere Pfründen, für die eine besondere Verwaltung besteht, die letztere und diejenige der Schuldienste die betreffende Gemeinde.

9. Auf dem früheren badiischen Landrecht beruhende, noch fortbestehende Privatrechtsverhältnisse sind wie die entsprechenden Rechtsverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln; so ist z. B. der Tobbeständer (Landrechtssatz 1831 a e) und der Erbbeständer (Landrechtssatz 1831 b e, 577 a c) dem Nießbraucher gleich zu achten und daher als Steuerpflichtiger zu behandeln. Die Besteuerung des noch bestehenden Stockwerkseigentums richtet sich nach § 45 Absatz 4 dieser Verordnung.

Zu § 7 des  
Gesetzes.

1. Abzugsfähig sind nur Kapitalschulden, also nur solche Beträge, die andererseits nach § 52 des Gesetzes zum Betriebsvermögen oder nach §§ 59 und 60 des Gesetzes zum Kapitalvermögen des Gläubigers gehören. Nicht abziehbar sind somit Rentenschulden und andere dauernde Lasten wie Anpanen, Leibgebilde, Abgaben für Pfarrer- oder Lehrerbesoldungen und dergleichen. Auch Zinsschuldigkeiten sind, so lange sie noch nicht die Natur von Kapitalschulden haben, nicht abzugsfähig.

2. Als Schulden, die bei der Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile schon berücksichtigt sind und daher an der Summe der Vermögenssteuerwerte nicht nochmals abgezogen werden dürfen, kommen lediglich die in § 52 Ziffer 4 des Gesetzes erwähnten unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Betracht, die an dem Werte des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens in dem daselbst bezeichneten Umfange abgezogen werden dürfen. Soweit aber diese laufenden Geschäftsschulden dort nicht abgerechnet werden können, weil sie die Aktivwerte des § 52 Ziffer 4 des Gesetzes übersteigen, gehören sie zu den nach § 7 des Gesetzes abzugsfähigen Schulden. Die Schulden der in § 53 Absatz 3 und 4 des Gesetzes erwähnten Unternehmungen gelten als bereits bei Bildung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens berücksichtigt und können deshalb überhaupt nicht abgezogen werden; das gleiche gilt für die Schulden der in § 62 des Gesetzes erwähnten Lebensversicherungsanstalten zc.

3. Nicht abzugsfähig sind auch solche Beträge, die für Anschaffung und Herstellung von solchen Vermögensstücken geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, also z. B. für alle nicht zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörigen Fahrnisse, für steuerfreie Grundstücke und Gebäude, für Bauschulden, die noch nicht als Gebäude zu veranlagen sind (§ 46 Absatz 4 dieser Verordnung) und auch nicht zum Betriebsvermögen gehören (§ 50 Absatz 3 dieser Verordnung), für das unter die Befreiungsbestimmung des § 58 Absatz 2 des Gesetzes fallende landwirtschaftliche Betriebsvermögen u. s. w. Hierher gehören ferner die Schulden für den Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung zc.) des Steuerpflichtigen und seiner Familie. Alle diese Schulden sind jedoch nur dann nicht abzugsfähig, wenn sie unmittelbar durch die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensstücken der bezeichneten Art entstanden sind, während Schulden, die zur Tilgung derartiger Verbindlichkeiten eingegangen sind, abgezogen werden dürfen. Hiernach darf beispielsweise eine Darlehensschuld, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen worden ist, abgezogen werden und ebenso die Anlehensschuld einer Gemeinde, auch wenn sie zur Bestreitung des Aufwands für steuerfreie Vermögensteile wie Schulhäuser zc. aufgenommen worden ist. Beträge, die gemeinsam für steuerpflichtige und steuerfreie Vermögensstücke, ohne daß eine Auscheidung möglich ist, geschuldet werden, wie z. B. der Kaufpreis für ein samt Haushaltungsfahrnissen gekauftes Gebäude, sind nur mit dem verhältnismäßigen Teilbetrag abzugsfähig.

4. Nicht abzugsfähig sind auch die Eigentümerhypotheken und Eigentümergrundschulden, da ihnen eine Schuld nicht zugrunde liegt.

5. An dem Vermögen der Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften dürfen die Anteile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) nicht als Schulden abgezogen werden. Das gleiche gilt für die Murgschifferschaft.

6. Für die Bemessung des Werts der Schulden finden die Vorschriften des § 63 des Gesetzes und §§ 59 und 60 dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Die Schulden sind also in der Regel mit ihrem Nennwert, unverzinsliche befristete Kapitalschulden mit 80 Prozent ihres Nennwerts und Annuitätenschulden mit der in § 63 des Gesetzes vorgesehenen Beschränkung mit 80 Prozent der Summe der jeweils noch schuldigen Beträge abziehbar.

7. Der Steuerpflichtige ist nur zum Abzug seiner eigenen Schulden berechtigt. Die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Zurechnung von Vermögensteilen zum eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen gelten jedoch sinngemäß auch für die Zurechnung von Schulden zu seinen eigenen Schulden. Der Unternehmer eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes darf an dem von ihm zu versteuernden Vermögen etwaige Schulden des Eigentümers für die von ihm gepachteten Vermögensteile nicht abziehen.

8. Im Falle des § 7 Absatz 3 des Gesetzes hat der Steuerpflichtige zum Zweck der Feststellung seines Gesamtvermögenswerts und der Berechnung des abziehbaren Teils seiner Schulden den laufenden Wert seines auswärtigen in Baden nicht steuerbaren Vermögens anzugeben (§ 13 Absatz 4 dieser Verordnung). Dabei ist sowohl der Wert der im Großherzogtum steuerbaren wie derjenige der dajelbst nicht steuerbaren Vermögensteile ohne die in den §§ 31, 54 und 58 des Gesetzes vorgesehenen Ermäßigungen und Erhöhungen in Rechnung zu stellen.

9. Zur Begründung des angegebenen Schuldenbestandes hat der Steuerpflichtige auf Verlangen der Steuerveranlagungsbehörden den Betrag der einzelnen Schulden, den Zweck der Schuldaufnahme, die Gläubiger sowie die Verträge und sonstigen Rechtstitel, auf denen die Schulden beruhen, zu bezeichnen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und Schriftstücke, die über die Schuldverhältnisse Aufschluß geben können, insbesondere Quittungen über geleistete Kapitalabzahlungen und Schuldzinszahlungen zur Einsicht vorzuweisen. Ebenso hat er auf Verlangen im Falle des Absatzes 8 die Richtigkeit seiner Angaben über sein auswärtiges Vermögen glaubhaft zu machen.

10. Werden die zur Begründung des Schuldabzugs verlangten Angaben und Nachweise (Absatz 8 und 9) nicht oder nicht in genügender Weise geliefert, so bleiben die betreffenden Schulden bei der Veranlagung außer Betracht.

#### § 8.

1. Wenn eine Person erstmals oder erstmals wieder im Großherzogtum vermögens- Zu § 10 des  
steuerpflichtig wird, sei es, daß sie ein steuerbares Vermögen erlangt oder daß sie im Besitze § 10 des  
solchen Vermögens ihren Wohnsitz dort genommen hat, so ist ihr steuerbares Vermögen nach § 10 des  
dessen Stand am Tage des Beginns der Steuerpflicht zu bemessen. Die Steuer ist hiernach § 10 des  
anzusetzen für die Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende des laufenden Jahres § 10 des  
und, falls das Ab- und Aufschreiben im laufenden Jahre schon vorüber ist, auch noch bis zum

Ende des folgenden Jahres. Hat die Steuerpflicht zwischen dem 1. April des einen und dem 1. April des nächstfolgenden Jahres begonnen und wieder geendigt, so erstreckt sich der Steueranfang auf die Zeit vom Beginn bis zum Erlöschen der Steuerpflicht.

2. Ist ein Steuerpflichtiger insbesondere infolge eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Großherzogtums in einer anderen Gemarkung als seither zu veranlagung, so hat dies ein Erlöschen und den Wiederbeginn seiner Steuerpflicht nicht zur Folge: seine Steueranlage bleibt vielmehr ununterbrochen und insoweit unverändert weiter bestehen, als nicht nach § 11 des Gesetzes eine Erhöhung oder Minderung des Vermögenssteueranschlages eintritt. Das bei Wohnsitzveränderungen einzuhaltende Verfahren ist in § 12 Absatz 3 des Gesetzes und § 11 dieser Verordnung geregelt.

#### § 9.

Zu § 11  
des Gesetzes.

1. Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung tritt ein, wenn nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen am 1. April eines Jahres das steuerbare Vermögen sich so erhöht oder gemindert hat, daß dafür ein anderer Vermögenssteueranschlag zu bilden ist. Dabei ist jede Änderung des Steuerwerts der Grundstücke oder der Gebäude eines Pflichtigen zu berücksichtigen, während eine Erhöhung des Betriebs- oder Kapitalvermögens im Betrage von weniger als 1000 *M.* und eine Verminderung der Schulden um weniger als 1000 *M.* — mit Ausnahme der Fälle des § 12 Absatz 2 dieser Verordnung — außer Betracht bleibt.

2. Bei Feststellung des Standes des steuerbaren Vermögens auf den obigen Zeitpunkt bleiben zwischen dem Beginn der Steuerpflicht und dem nächstfolgenden 1. April oder zwischen dem 1. April des einen und dem 1. April des folgenden Jahres eingetretene, am nächsten 1. April aber nicht mehr bestehende Erhöhungen oder Minderungen des steuerbaren Vermögens außer Betracht.

3. Der sich aus dem so festgestellten steuerbaren Vermögen ergebende Vermögenssteueranschlag (§ 8 des Gesetzes) tritt mit dem Anfang des auf den 1. April nächstfolgenden Kalenderjahres in Kraft.

4. Ist die Änderung aber derart erheblich, daß der Vermögenssteueranschlag sich um mindestens ein Fünftel und gleichzeitig um 10 000 *M.* erhöht oder mindert, so wird die neue Vermögenssteueranlage schon mit dem Anfang desjenigen Monats wirksam, seit dessen erstem Tage das steuerbare Vermögen mindestens schon so viel oder — bei Minderungen — höchstens noch so viel beträgt als an dem maßgebenden 1. April. Von einem späteren Zeitpunkt, als vom maßgebenden 1. April an, kann die geänderte Veranlagung also keinesfalls eintreten.

5. Auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen wird jedoch eine Minderung der Steueranlage mit rückwirkender Kraft auch unter den in § 11 Absatz 4 des Gesetzes angegebenen Voraussetzungen vorgenommen. Wird um eine Minderung nachgesucht, weil zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlages um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum durch Wegfall der persönlichen Voraussetzungen überhaupt erloschen ist, so wird die Steuerminderung nach dem Stande des steuerbaren Vermögens zur Zeit des Eintritts der Verhältnisse bemessen, die das Erlöschen der Steuerpflicht begründen.



6. Der Zeitpunkt des Beginns und des Erlöschens der Vermögenssteuerpflicht sowie des Eintritts der Erhöhung und Minderung der Vermögenssteueranlage wird durch den zuständigen Schatzungsrat (§ 15 Absatz 1 dieser Verordnung) festgesetzt auf Grund der Feststellungen über den Zeitpunkt der beim liegenschaftlichen Vermögen eingetretenen Änderungen (§ 37 Absatz 5 dieser Verordnung), der von dem Steuerpflichtigen in seiner Erklärung zu machenden Angaben (§ 13 Ziffer 4 des Gesetzes und § 13 Absatz 3 dieser Verordnung) und etwaiger sonstiger Erhebungen. Kann hiernach der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so hat die Erhöhung oder Minderung in den Fällen des § 11 Absatz 3 und 4 des Gesetzes mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April einzutreten.

7. Ist die Veranlagung eines Waldes, eines sonstigen Grundstückes oder eines Gebäudes nach §§ 21, 32 oder 43 des Gesetzes wegen eines unterlaufenen Fehlers zc. berichtigt worden, so ist die Vermögenssteueranlage des Pflichtigen für die in Betracht kommenden Jahre — soweit nicht Verjährung entgegensteht — richtig zu stellen.

8. Verjämte Veranlagungen sind nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes nachträglich, soweit tunlich, gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitigem Vollzug zu bewirken gewesen wären.

#### § 10.

1. Wenn Personen, die erstmals oder erstmals wieder im Großherzogtum vermögenssteuerpflichtig geworden sind, ihren Wohnsitz ändern, ohne daß sie am Wegzugsorte zur Vermögenssteuer veranlagt wurden, haben sie an ihrem neuen Wohnorte innerhalb der zur Einreichung der Steuererklärungen festgesetzten Frist eine Steuererklärung nach dem Stande ihres Vermögens und ihrer Schulden am Tage des Beginns ihrer Steuerpflicht im Großherzogtum abzugeben (§ 8 dieser Verordnung). Die Vermögenssteueranlage wird sodann am neuen Wohnort für die ganze Zeit der Steuerpflicht im Großherzogtum nach dem Stande des gesamten steuerbaren Vermögens von dem gedachten Zeitpunkt an bewirkt. Ist in den Vermögensverhältnissen einer solchen Person an dem auf den Beginn der Steuerpflicht nächstfolgenden 1. April eine Änderung der in § 12 Absatz 4 des Gesetzes bezeichneten Art eingetreten, so hat sie außerdem noch eine Steuererklärung nach dem Stande an dem gedachten 1. April abzugeben. Der unter Berücksichtigung dieser weiteren Erklärung ermittelte Vermögenssteueranschlag tritt sodann nach § 11 Absatz 2 oder 3 des Gesetzes in Kraft.

Zu § 12  
Absatz 1 und 2  
des Gesetzes.

2. Hat im Falle des Absatzes 1 zur Zeit des Wohnsitzwechsels das Ab- und Zuziehen am Wegzugsorte noch nicht stattgefunden, war es am Aufzugsorte aber bereits beendet, so soll der Pflichtige seine Steuererklärung am Aufzugsorte alsbald nachträglich einreichen.

3. Für die in § 12 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene vorläufige Veranlagung sind die Vorschriften des § 16 dieser Verordnung maßgebend.

#### § 11.

1. In den Fällen des § 12 Absatz 3 des Gesetzes hat der Steuerpflichtige lediglich die Verpflichtung, seinen Wohnsitzwechsel und den Tag des Aufzugs an den neuen Veranlagungsort

Zu § 12  
Absatz 3 des  
Gesetzes.

in der vorgeschriebenen Weise anzuzeigen, eine neue Steuererklärung lediglich aus diesem Anlaß also nicht abzugeben. Letzteres hat nur dann zu geschehen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 4 oder 5 des Gesetzes gegeben sind; zutreffendenfalls ist dabei die Vorschrift des § 10 Absatz 2 dieser Verordnung zu beachten.

2. Die Bestimmungen des § 12 Absatz 3 des Gesetzes gelten auch für die Steuerpflichtigen, die lediglich Liegenschaftsvermögen besitzen, und finden auch dann Anwendung, wenn der Steuerpflichtige aus einem anderen Grunde als wegen Wohnsitzwechsels an einem anderen Orte als jeither zu veranlagten ist, z. B. weil das Vermögen einer außerhalb Badens wohnenden, nach § 413 des Gesetzes steuerpflichtigen Person sich derart geändert hat, daß ihre Veranlagung nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes in einer anderen Gemarkung begründet ist.

3. Das in diesen Fällen (Absatz 1 und 2) von den Steuerbehörden einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 24 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz. Zu den Fällen, in denen nach § 25 der gleichen Vollzugsverordnung die Überweisung der Einkommensteueranlage von Amtswegen stattzufinden hat, ist auch die Vermögenssteueranlage von Amtswegen in das Kataster des neuen Veranlagungsorts zu übertragen.

### § 12.

Zu § 12  
Absatz 4 und 5  
des Gesetzes.

1. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung gemäß § 12 Absatz 4 des Gesetzes liegt für einen Pflichtigen, der gleichzeitig gewerbliches und landwirtschaftliches Betriebsvermögen zu versteuern hat, dann vor, wenn diese beiden Vermögensteile zusammengerechnet sich um mindestens 1000 M. erhöht haben, wobei jedoch die in § 54 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens und die in § 58 des Gesetzes vorgesehene Ermäßigung des Steuerwerts des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens nicht zu berücksichtigen ist.

2. Wenn ein Steuerpflichtiger nach § 12 Absatz 4 des Gesetzes eine Steuererklärung abzugeben hat, so ist diese, auch wenn nur eine der daselbst bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, vollständig neu aufzustellen; etwaige Änderungen der anderen Bestandteile der Erklärung sind daher auch dann anzugeben, wenn sie weniger als 1000 M. betragen. Das gleiche gilt auch für den Fall der Abgabe einer Steuererklärung gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes.

### § 13.

Zu § 13  
des Gesetzes.

1. Zu den Steuerklärungen sind Formulare nach dem beiliegenden Muster zu verwenden. Diese Formulare sind nebst der von der Steuerdirektion hierzu zu erlassenden Anleitung bei dem Schatzungsrat (Bürgermeister) und dem Steuerkommissär unentgeltlich zu erhalten.

2. Zu der Steuererklärung sind auf der ersten Seite die einzelnen Vermögensteile und die Schulden nach den vorgedruckten Unterscheidungen je in einer Summe in Mark — unter Weglassung etwaiger Pfennigbeträge — anzugeben und auf der Rückseite die verlangten Einzelangaben über das Betriebsvermögen für die einzelnen Unternehmungen und Gemarkungen vorzutragen; sollte der Raum auf der Rückseite hierzu nicht ausreichen, so ist eine besondere Beilage anzufügen.

3. Die unter Ziffer I bis III der Erklärung sowie bezüglich des in Baden nicht steuerbaren Vermögens vorgeesehenen Zeitangaben sind stets dann zu machen, wenn der Pflichtige erstmals Betriebs- oder Kapitalvermögen oder Schulden oder in Baden nicht steuerbares Vermögen anzugeben hat sowie, wenn bei einem dieser Vermögensteile oder bei den Schulden eine Änderung gegen seither eingetreten ist; die Zeitangabe kann dagegen wegleiben, wenn der Vermögensteil oder der Schuldbetrag in gleicher Höhe wie seither weiter besteht. Kann der Monat, in dem eine solche Änderung im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, wie z. B. bei Wertpapieren, deren Kurs häufig Schwankungen erfährt, so ist der 1. April des laufenden Jahres als der maßgebende Monat zu bezeichnen.

4. Der Wert des nach §§ 3 und 4 des Gesetzes im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens ist nur dann anzugeben, wenn die Schulden gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes nur zum Teil abgezogen werden dürfen. Dieses auswärtige Vermögen umfaßt die außerhalb Badens gelegenen Liegenschaften und das einem außerbadischen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe gewidmete Betriebsvermögen, letzteres sofern sein Wert die Freigrenzen des § 51 Ziffer 5 und § 58 Absatz 2 des Gesetzes übersteigt, bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Großherzogtum haben, außerdem das Kapitalvermögen. Diese Vermögensteile sind mit ihrem nötigenfalls durch Schätzung zu ermittelnden laufenden Wert an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage in einer Summe anzugeben, falls nicht vom Schätzungsrat eine nähere Entzifferung nach § 7 Absatz 9 und 10 dieser Verordnung verlangt wird.

5. Ist ein Steuerpflichtiger nicht im Stande, seine Erklärung überhaupt oder hinsichtlich einzelner Teile selbst aufzustellen, so wird sie ihm der Steuerkommissär auf Ersuchen aufstellen oder vervollständigen. Der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete bleibt jedoch für die Richtigkeit seiner Angaben, die er unterschriftlich zu bestätigen hat, verantwortlich.

#### § 14.

1. Die Vorschriften des § 31 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz über die Behandlung von Steuererklärungen, die durch erwähnte Stellvertreter abgegeben werden, finden auch hier Anwendung. Zu § 12  
Absatz 5 und 6,  
§§ 13 und 14  
des Gesetzes.

2. Das Gleiche gilt für die Vorschriften des § 33 der gleichen Verordnung über die Einreichung und Behandlung der Gesuche um Steuererminderungen, Steuerabgänge und Steuer-rückvergütungen.

#### § 15.

1. Zur Veranlagung der Grundstücke und Gebäude (Abschnitt II) sowie zur Beschlußfassung über die damit zusammenhängenden Gesuche der Pflichtigen ist der Schätzungsrat derjenigen Gemarkung zuständig, in der die Liegenschaften liegen. Die Veranlagung des Betriebs- und Kapitalvermögens und der Schulden, die Feststellung der Vermögenssteueranlagen — einschließlich des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens nach §§ 10 und 11 des Gesetzes und §§ 8 und 9 dieser Verordnung — und die Beschlußfassung über die bezüglichlichen Gesuche der Pflichtigen erfolgt durch den Schätzungsrat derjenigen Gemarkung, in welcher der Vermögenssteuerpflichtige nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes zu veranlagten ist. Zu § 15  
Absatz 1 des  
Gesetzes.

2. Im übrigen sind für die Vermögenssteuerveranlagung die Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften maßgebend.

## § 16.

Zu § 16  
Absatz 2 des  
Gesetzes.

1. Die vorläufige Veranlagung erstmals im Großherzogtum vermögenssteuerpflichtig gewordener Personen durch den Steuerkommissär, die nach § 13 des Veranlagungsgesetzes zu erfolgen hat, ist insbesondere anwendbar bei Steuerpflichtigen, die nur Betriebs- oder Kapitalvermögen besitzen. Hat eine Person außerdem liegenschaftliches Vermögen oder nur solches, so kann der Steuerkommissär sie nur dann vorläufig veranlagern, wenn ihm der Gesamtsteuerwert ihrer Liegenschaften bekannt ist; andernfalls muß die Veranlagung bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zurückgestellt werden.

2. Die Vorschriften des § 28 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz finden auch auf die Veranlagung neu zugehender Vermögenssteuerpflichtiger entsprechende Anwendung.

3. Wer der Aufforderung des Steuerkommissärs zur Abgabe einer Steuererklärung im vorläufigen Veranlagungsverfahren nicht nachkommt, kann zwar unter den in § 13 des Veranlagungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen von Amtswegen veranlagt werden, erleidet aber nicht den Rechtsnachteil des § 26 des Veranlagungsgesetzes und ist auch nicht strafbar.

## § 17.

Zu § 16  
des Gesetzes.

1. Die nach § 24 des Veranlagungsgesetzes den Steuerpflichtigen zu machenden Eröffnungen über die vollzogenen anderweitigen oder Neueinschätzungen der Grundstücke und Gebäude sowie über sonstige sich auf die Veranlagung der Liegenschaften beziehende Beschlüsse des Schätzungsrats, durch die einem Gejuch eines Steuerpflichtigen nicht oder nicht in dem verlangten Maße entsprochen worden ist, sind durch denjenigen Steuerkommissär zu vollziehen, in dessen Bezirk die betreffenden Grundstücke gelegen sind. Die Eröffnungen über die amtlichen, von den Angaben der Steuerpflichtigen abweichenden Schätzungen des Betriebs- und Kapitalvermögens und der Schulden sowie über die sonstigen nach § 24 a. a. D. zu eröffnenden Schätzungsratsbeschlüsse erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer veranlagt ist.

2. Den Vermögenssteuerpflichtigen hat der Steuerkommissär auf Ansuchen eine Darstellung ihrer Vermögenssteueranlage unentgeltlich zu verabfolgen.

3. Für die Frage der den Steuerpflichtigen zustehenden Rechtsmittel sind die Vorschriften der §§ 26 bis 28 des Veranlagungsgesetzes und des § 14 der zugehörigen Vollzugsverordnung maßgebend.

## § 18.

Zu § 16 des  
Gesetzes.

Wird in den Fällen des § 16 Absatz 2 des Gesetzes um Frist zur Zahlung des Steuernachtrags nachgesucht, so ist diese in der Regel so zu bemessen, daß der Nachtrag noch im laufenden Jahr vollständig zur Erhebung gelangt, nur aus triftigen Gründen darf über diesen Zeitpunkt hinausgegangen werden.

## § 19.

1. Die Witwe des Erblassers ist zu der in § 17 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung und Steuernachzahlung dann nicht verpflichtet, wenn sie dauernd von ihrem Manne getrennt gelebt hat und deshalb nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes mit ihrem Vermögen selbständig zu veranlagten war. Sie hat jedoch auch in diesem Falle die erwähnten Verpflichtungen, wenn sie Erbin ihres Mannes ist. zu § 17 des Gesetzes.

2. Die Anmeldung und Nachzahlung nach § 17 des Gesetzes erstreckt sich nur auf diejenigen Beträge, die infolge unterlassener oder unrichtiger Erklärung des Erblassers über sein Betriebs- und Kapitalvermögen und seine Schulden zu wenig entrichtet worden sind. Ist infolge unrichtiger Veranlagung des liegenschaftlichen Vermögens zu wenig Vermögenssteuer entrichtet worden, so ist die Steuer von den Erben nur im einfachen Betrag nachzuzahlen.

3. Ist die Aufnahme einer Verlassenschaft gegen Ende des sechsten Monats vom Todestage des Erblassers an noch nicht so weit vorgeschritten, um beurteilen zu können, ob der Verstorbene seiner Steuerpflicht vollständig genügt hat, so wird den Personen, die nach § 17 des Gesetzes zur Anmeldung der zur Ungebühr frei gebliebenen Beträge und zur Steuernachtragszahlung verpflichtet sind, auf Ansuchen die Frist zur Abgabe der Anmeldung und zur Steuernachtragszahlung vom Steuerkommissär den Umständen entsprechend verlängert werden.

4. Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. In dem letzteren Falle sind sie vom Steuerkommissär zu Protokoll zu nehmen.

5. Die Anmeldung soll enthalten:

- a. Name, Stand und Wohnort des Erblassers und seinen Todestag;
- b. Name, Stand und Wohnort, wo nötig auch die Wohnung des anmeldenden Erben, zutreffendenfalls der anmeldenden Witwe des Erblassers;
- c. den Betrag der ganzen Verlassenschaft, getrennt nach den einzelnen Vermögensteilen und den Betrag der Schulden;
- d. den den Anmeldenden zugefallenen Erb- oder Gemeinschaftsanteil;
- e. Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

6. Die Anmeldung kann auch von sämtlichen Erben und der Witwe gemeinschaftlich oder von einer dieser Personen namens aller Beteiligten eingereicht werden und hat in diesen Fällen den Erbteil eines jeden von ihnen zu bezeichnen.

7. Wenn die Anmeldung von einem Erben nur für seine Person und seinen Erbteil abgegeben wird, so bleiben die übrigen Erben oder die Witwe zur Einreichung von Erklärungen auch ihrerseits verpflichtet.

## II. Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.

### A. Veranlagung der Waldungen.

#### § 20.

1. Für die Veranlagung eines Grundstücks als Wald im Sinne des § 18 des Gesetzes ist seine Benützungsort entscheidend; ob es unter forstpolizeilicher Aufsicht steht oder nicht, ist gleichgültig. Eigenschaftswaldungen sind der Holzherzeugung gewidmet und deshalb als Wald zu ver- zu § 18 des Gesetzes.

anlagen. Die Gemeindefeld- oder Almendwaldungen sind als Wald zu behandeln, wenn sie nach ihrer Bestockungsdichte den Charakter eines Waldes tragen. Grundstücke, die mit Kastanien bestockt sind, sind als Wald zu veranlagern, wenn sich aus der Art der Bestockung ergibt, daß vorzugsweise die Holzherzeugung bezweckt wird; andernfalls sind sie nach § 36 Ziffer 1 des Gesetzes als „sonstige Grundstücke“ zu veranlagern.

2. Nicht als Wald, sondern als „sonstige Grundstücke“ (§ 29 des Gesetzes), gegebenenfalls als Bestandteil der Hofraute eines Gebäudes (§ 41 Absatz 2 des Gesetzes) sind insbesondere zu behandeln: mit Holz bestandene Gärten, Parke und Baumstücke, einzelne Baumgruppen, Gebüsch von Weiden, Erlen und dergleichen auf Feld- und Wiesengrenzen oder an Fluß- und Bachufern.

3. Grundstücke, die zwar der Holzherzeugung gewidmet sind, vermöge ihrer Lage aber als Baugelände anzusehen sind, sind dann nach § 29 und § 36 Ziffer 2 des Gesetzes als „sonstige Grundstücke“ zu veranlagern, wenn der laufende Wert des Bodens allein wegen seiner Lage denjenigen Wert erheblich übersteigt, der sich bei der Veranlagung des Grundstücks als Wald ergeben würde.

4. Bei den in § 18 Ziffer 2 des Gesetzes erwähnten Grundstücken ist es nicht erforderlich, daß sie von allen Seiten vollständig vom Wald umschlossen sind; ob ein solches Grundstück als „im Wald befindlich“ anzusehen und demgemäß als Wald zu veranlagern ist, ist nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall zu entscheiden.

5. Die öffentlichen Wege und öffentlichen Gewässer sowie die natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe (§ 28 Absatz 5 dieser Verordnung), die sich in Waldungen befinden, sind nicht mit diesen zu veranlagern, bleiben vielmehr nach § 30 Ziffer 2 des Gesetzes von der Veranlagung überhaupt ausgeschlossen.

6. Bei vermessenen Waldungen wird unterstellt, daß ihr Flächengehalt nach Ausschcheidung der in Absatz 5 erwähnten öffentlichen Wege und Gewässer und der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe festgestellt sei. Es bleibt dem Eigentümer des Waldes überlassen, geltend zu machen und nachzuweisen, daß der Flächengehalt des Waldes nach Ausschcheidung dieser von der Veranlagung ausgenommenen Teile niedriger sei.

7. Bestehen Zweifel, ob ein Grundstück als Wald zu veranlagern ist, so hat der Steuermittler das zuständige Forstamt um eine gutachtliche Äußerung zu ersuchen.

#### § 21.

Zu § 19 des  
Gesetzes.

1. Der Anspruch auf die in § 19 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Steuerfreiheit für erstmals zu Wald angelegtes Gelände ist beschränkt auf die Aufforstung von Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld. Bestehen Zweifel, ob ein solcher Anspruch begründet ist, so hat der Steuermittler das zuständige Forstamt um eine gutachtliche Äußerung zu ersuchen.

2. In den Fällen des § 19 Absatz 2 des Gesetzes wird Steuerfreiheit nur gewährt, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist, insbesondere also auch dann, wenn sich der landwirtschaftliche Umtrieb von Ackerfeld und Wiesen als unwirtschaftlich erweist und durch die Aufforstung der Ertrag und Kulturzustand solcher Grundstücke verbessert wird. Die

Steuerfreiheit wird aber insbesondere dann verjagt werden, wenn landwirtschaftlich umgetriebenes Gelände unter Niederlegung der Gutsgebäulichkeiten zu Spekulationszwecken aufgeforschet wird.

3. Die bis zum 1. April aufgeforscteten nach § 19 Absatz 1 und 2 des Gesetzes steuerfreien Grundstücke werden beim nächsten Ab- und Zuschreiben abgeschrieben und bei dem 20 Jahre darauf folgenden Ab- und Zuschreiben als Wald neu veranlagt. Diese Abschreibung und Neuveranlagung eines Grundstücks tritt bei der Vermögenssteuerveranlagung des betreffenden Steuerpflichtigen nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 oder 3 des Gesetzes in Wirksamkeit.

4. Bei der Veranlagung von Waldgrundstücken, die noch Steuerfreiheit auf Grund von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. März 1886\*) genießen, ist bei dem auf den Ablauf der 20jährigen Steuerfreiheit folgenden Ab- und Zuschreiben nach Absatz 3 zu verfahren.

5. Andere Ausnahmen von der Veranlagung als die des § 19 des Gesetzes bestehen bei den Waldungen nicht. Nur wenn ein Waldstück als Bestandteil der Hofraite eines steuerfreien Gebäudes (§ 41 Absatz 2 des Gesetzes) anzusehen ist, ist es wie dieses steuerfrei (§ 45 Absatz 2 dieser Verordnung).

### § 22.

1. Die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 vollzogene Neueinschätzung der Waldungen bleibt in Kraft bis durch ein späteres Gesetz die Vornahme einer neuen Einschätzung angeordnet wird. Außer den im Einführungsjahr vorzunehmenden Änderungen der Waldeinschätzungen (§ 63 dieser Verordnung) werden solche nur in den Fällen der §§ 21 bis 24 des Gesetzes vorgenommen.

Zu § 20 des  
Gesetzes.

2. Andere als die bereits seither veranlagten Waldlasten sind nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900\*\*) an dem Vermögenssteuerwert der Waldungen nicht abziehbar. In der Hand des Berechtigten sind die Waldlasten nicht steuerpflichtig (§ 1 Absatz 2 dieser Verordnung).

3. Erlischt eine Waldlast ganz oder teilweise, so ist nach § 23 Absatz 1 des Gesetzes zu verfahren.

### § 23.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes können nur solche Fehler berichtigt werden, die nicht reine Schätzungsfehler sind, insbesondere also Rechenfehler, Schreibfehler, Verwechslungen der Grundstücke, Unrichtigkeiten im Flächenmaß der Grundstücke, Veranlagung auf den unrichtigen Steuerpflichtigen und dergleichen. (Vergleiche auch § 30 dieser Verordnung.) Die Beseitigung von Schätzungsfehlern ist nur nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 des Gesetzes zulässig.

Zu § 21 des  
Gesetzes.

\*) Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 79), lautet: Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginn des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, 20 Jahre lang von der Grundsteuer frei.

\*\*) Der § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887), lautet: Aus der Vielfältigkeit des für das Fektar Wald ermittelten Wertes mit dem Flächen- gehalte des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Steuerwert, welcher jedoch um den Wert derjenigen Waldlasten gemindert wird, deren Steuerkapital schon bisher nach Artikel 12 bis 15 des Gesetzes vom 23. März 1864 am Steuerkapital des Waldes in Abzug gekommen war. Als Wert dieser Waldlasten gilt deren auf Grund jenes Gesetzes festgestelltes Steuerkapital unter Zugrundelegung der Holzpreise der Jahre 1895 bis mit 1899. Sind die Waldlasten inzwischen teilweise erloschen, so kommt nur ein der noch bestehenden Last entsprechender Wertteil in Abzug.

## § 24.

Zu § 23  
Absatz 2 des  
Gesetzes.

1. Eine Änderung der Veranlagung eines Waldes nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes ist zulässig, wenn eine Nachprüfung der bestehenden Veranlagung nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Gesetzes einen um zehn Prozent höheren oder niedrigeren Wert ergibt, gleichviel ob die Wertsänderung auf Schätzungsfehlern bei der vorgenommenen Veranlagung beruht oder durch später eingetretene Veränderungen herbeigeführt ist, insbesondere also wenn der normale Haubarkeitsertrag oder die Borerträge (§ 25 Absatz 2 des Gesetzes) bei der Einschätzung unrichtig festgestellt worden sind oder sich nach der Einschätzung geändert haben. Dagegen kann infolge der Steigerung oder Minderung der Holzpreise eine Änderung der Veranlagung nicht eintreten. Bei Vornahme der erwähnten Änderungen sind deshalb auch gemäß § 26 Ziffer 3 des Gesetzes die Holzpreise aus den Jahren 1895 bis 1899 zugrunde zu legen.

2. Verlangt ein Steuerpflichtiger eine derartige Änderung der Veranlagung eines Waldes, so hat er die Tatsachen, auf die sich sein Begehren stützt, in ausreichender und glaubhafter Weise anzugeben. Ebenso hat der Schätzungsrat, wenn er von sich aus eine solche Änderung vornehmen will, die die Änderung bedingenden Tatsachen in zuverlässiger Weise festzustellen. In allen Fällen aber ist das zuständige Forstamt um eine gutachtliche Äußerung zu ersuchen.

## § 25.

Zu §§ 24  
bis 26 des  
Gesetzes.

1. Die Veranlagung neu zugehender Waldungen nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung wird der Schätzungsrat in der Regel von sich aus vollziehen können. In Zweifelsfällen ist das zuständige Forstamt um eine gutachtliche Äußerung zu ersuchen.

2. Kann ein neu zugehender Wald nicht unter eine bereits bestehende Schätzung eingereiht werden, so hat das zuständige Forstamt auf Ersuchen des Steuerkommissärs den der Besteuerung zugrunde zu legenden Hektarwert zu ermitteln. Dabei ist nach §§ 25 und 26 des Gesetzes unter Zugrundelegung der nach § 7\*) des Gesetzes vom 9. August 1900 ermittelten Holzpreise aus den Jahren 1895 bis 1899 und unter Beachtung der zu dem letztgenannten Gesetz von der Steuerdirektion erlassenen besonderen Dienstvorschriften über die Einschätzung der Waldungen zu verfahren.

3. Unter den normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (§ 25 Absatz 1 des Gesetzes) ist der tatsächliche Aufwand des betreffenden Waldbesitzers zu verstehen, insoweit er

\*) Der § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887), lautet: Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzsergebnisse beizulässig gleiche Preisverhältnisse bestehen, festgesetzt. Dabei dient der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 aus dem im Haubarkeitsertrag beziehungsweise als Borertrag geschlagenen Ertrags von Waldungen des Bezirks erzielt worden sind, nach Abzug der in diesen Preisen begriffenen Zurechnungskosten (Hauer-, Seeger- und Bringerlöhne) als Grundlage.

Mangelt es in einem Bezirk aus der Preisperiode an zuverlässigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hilfe zu nehmen, jedoch entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabgabeverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

nicht als übermäßig anzusehen und dementsprechend zu kürzen ist. Meliorationskosten, insbesondere auch die Kosten für Wegebauten zählen nicht zu den abzugsfähigen Bewirtschaftungskosten; ebenso nicht die Ausgaben für den Jagdbetrieb.

4. Der Berechnung der Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) ist — soweit überhaupt möglich — der Durchschnitt der letzten fünf Jahre oder, wenn nötig, wie z. B. bei aussehenden Betrieben, auch ein längerer, zehn- und mehrjähriger Durchschnitt zugrunde zu legen.

5. Der Flächengehalt des neu einzuschätzenden Waldes ist dem Katastervermessungswerk zu entnehmen. Ist ein solches noch nicht vorhanden, so wird derjenige Flächengehalt angenommen, mit dem das Grundstück bisher zur Steuer veranlagt war, sofern nicht der Steuerpflichtige eine andere zuverlässige Vermessungsurkunde vorlegt. Zur Vorlage einer solchen ist dieser im geeigneten Falle aufzufordern.

#### § 26.

1. Behufs Fortführung der Waldeinschätzungen haben die Forstämter den Steuerkommissären Zu § 28  
des Gesetzes. alljährlich spätestens auf 1. März die ihnen bekannt gewordenen Neuaufforstungen, Waldausstockungen, Ablösungen von Waldlasten, sowie etwa wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Veranlagung der Waldungen — getrennt für jede Gemarkung — mitzuteilen und ihnen auf Ansuchen (§ 20 Absatz 7, § 21 Absatz 1, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung) die erforderliche Auskunft zu erteilen.

2. Im übrigen finden die unter Abschnitt II B 1 gegebenen Vorschriften über das Ab- und Zuschreiben der sonstigen Grundstücke hier entsprechende Anwendung.

### B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

#### 1. Veranlagung der sonstigen Grundstücke.

#### § 27.

1. Bei der Veranlagung der Grundstücke bleiben Erzeugnisse, die den jährlichen Erntertrag ausmachen, außer Betracht: Erzeugnisse und Gewächse von längerem Bestande dagegen, wie Bäume, Reben und dergleichen sind mit dem Grund und Boden zu veranlagen, solange sie mit ihnen verbunden sind. Künstlich mit dem Boden verbundene Sachen sind — sofern es sich nicht um Gebäude im Sinne von § 38 des Gesetzes handelt — zum Betriebsvermögen zu rechnen, wenn sie, wie z. B. Wasserbauten, Brücken, Gleisanlagen, Rebpfähle, Hopfenstangen und dergleichen einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmen gewidmet sind (§ 49 Absatz 1 dieser Verordnung), andernfalls sind sie überhaupt nicht vermögenssteuerpflichtig.

2. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, wie Grundgerechtigkeiten sowie auf dem Besitz bestimmter Grundstücke haftende, dem Bürgergenuß ähnliche Rechte (§ 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung) sind ebenfalls nicht Gegenstand der Veranlagung,

wie andererseits auch Grundlasten bei Feststellung des Steuerwerts der Grundstücke außer Betracht bleiben.

3. Der Wert der Wasserkräfte eines Wasserlaufs zählt nicht zum Liegenschaftsvermögen, sondern ist als Bestandteil des Betriebsvermögens zu veranlagen, insoweit sie für eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmung benützlich gemacht sind. (§ 52 Ziffer 1 des Gesetzes.)

### § 28.

Bu § 90  
des Gesetzes.

1. „Öffentlichen Zwecken“ im Sinne des § 30 Ziffer 1 des Gesetzes dient ein Grundstück dann, wenn es Zwecken der Allgemeinheit dient, nicht wenn es erst später solchen Zwecken dienen soll. Steuerfrei ist hiernach insbesondere das Gelände des Bahnkörpers der Staatseisenbahn einschließlich desjenigen der Bahnhöfe, der Einschnitte, Dämme u. s. w., ferner der Grundstücksbesitz der dem Staat, einem Kreis oder einer Gemeinde gehörigen Besserungsheilanstalten und dergleichen, insoweit er den Zwecken dieser Anstalten unmittelbar dient.

2. Grundstücke des Staats zc., die unmittelbar den Zwecken bestimmter Personen dienen, wie in der Regel verpachtete Grundstücke, sind auch dann nicht steuerfrei, wenn der erlöste Pachtzins öffentlichen Zwecken zugeführt wird. Durch die Verpachtung eines staatlichen z. Grundstücks wird es jedoch nicht in jedem Falle dem öffentlichen Zweck entzogen. Ein Grundstück kann vielmehr auch zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks verpachtet werden, so daß die privatwirtschaftliche Benützung durch den Pächter hinter den öffentlichen Zweck zurücktritt. Dies ist z. B. der Fall bei den verpachteten Lagerplätzen der Staatseisenbahnverwaltung, sofern die Verpachtung im Interesse des Eisenbahnverkehrs erfolgt und der Pächter das Grundstück zu Zwecken des Stapel- und Umschlagverkehrs benützt.

3. Die Grundstücke des Domänenärars sind nicht wie die übrigen Grundstücke des badischen Staats von der Veranlagung befreit, abgesehen von den Fällen, in denen Steuerfreiheit ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers lediglich wegen der Zweckbestimmung des Grundstücks gewährt wird, so z. B. in den Fällen des § 30 Ziffer 2 bis 4 des Gesetzes oder wenn das Domänenärar dem Staat ein Grundstück zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überläßt. — Vergleiche auch § 5 Absatz 2 dieser Verordnung.

4. Die Grundstücke der Staatsjalinen sind nur in dem im Gesetz bezeichneten Umfang von der Veranlagung befreit; die der Salzgewinnung dienenden Grundstücke sind demnach zu veranlagen.

5. Unter „öffentlichen Wegen“ sind die Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285) zu verstehen. Was als „öffentliche Gewässer“ und „natürliche nicht öffentliche Wasserläufe“ anzusehen ist, ergibt sich aus §§ 1 und 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309). Hiernach sind auch die dem öffentlichen Gebrauchszweck dienenden Häfen nicht zu veranlagen. Wie die öffentlichen Wege, Gewässer zc. selbst sind auch die zugehörigen Böschungen, Einschnitte, Dämme, Materiallagerplätze und dergleichen zu behandeln.

6. Die in § 30 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Grundstücke sind schlechthin steuerfrei ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers; entscheidend ist lediglich ihre Zweck-

bestimmung. Öffentliche Anlagen d. h. Anlagen, die jedermann unbeschränkt zugänglich sind, sind daher auch dann nicht zu veranlagen, wenn sie Privaten gehören.

7. Außer den Grundstücken, die nach § 41 Absatz 2 des Gesetzes als Bestandteil der Hofraite und damit auch des Gebäudes steuerfrei sind, wenn dieses steuerfrei ist (§ 45 Absatz 2 dieser Verordnung), sind nach § 30 Ziffer 4 des Gesetzes auch sonstige Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden von der Veranlagung ausgenommen, vorausgesetzt jedoch, daß sie den gleichen Zwecken dienen wie das Gebäude selbst, z. B. Gärten von Krankenhäusern, zu steuerfreien Dienstwohnungen gehörige Dienstgärten und dergleichen.

8. Nicht zu veranlagen sind auch vollständig wertlose Grundstücke. Dagegen sind ertragslose Grundstücke dann zu veranlagen, wenn sie einen Verkehrswert haben.

### § 29.

1. Die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 vollzogene Neueinschätzung der sonstigen Grundstücke einschließlich der nach dem Gesetz vom 3. August 1898 revidierten Klasseneinteilung der Grundstücke bleibt im allgemeinen in Kraft bis durch ein späteres Gesetz eine neue Einschätzung angeordnet wird. Abweichungen von dieser Regel sind — abgesehen von den im Einführungsjahre vorzunehmenden Berichtigungen und Änderungen (§ 63 dieser Verordnung) — nur in den in den §§ 32 bis 35 des Gesetzes vorgesehenen Fällen zulässig. Zu § 31 des Gesetzes.

2. Die in § 31 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Abschreibung darf nur an den klassifizierten Grundstücken und den als Ganzes einzeln geschätzten Grundstücken eines Hofguts vorgenommen werden. Diesen Grundstücken sind jedoch diejenigen einzeln geschätzten, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gleichzusetzen, deren Steuerwert denjenigen Wert nicht übersteigt, den sie bei der Einreichung in die höchste Klasse der betreffenden Kulturart haben würden.

3. Die Abschreibung erfolgt für den einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen am Gesamtwert seiner für die Vermögenssteueranlagung zusammengestellten Grundstücke der in Absatz 2 bezeichneten Art in vollen Mark unter Weglassung der Pfennigbeträge.

### § 30.

Die Vorschriften des § 23 dieser Verordnung finden auch in den Fällen des § 32 des Gesetzes Anwendung. Eine Fehlerberichtigung hat hiernach insbesondere stattzufinden: Zu § 32 des Gesetzes.

1. wenn das Grundstück unrichtig beschrieben oder die steuerpflichtige Person unrichtig bezeichnet ist;
2. wenn ein nicht existierendes oder wegen gänzlicher Wertlosigkeit oder wegen einer die Steuerfreiheit begründenden Widmung gesetzlich nicht zu veranlagendes Grundstück irrtümlicherweise veranlagt wurde;
3. wenn ein vorhandenes Grundstück entweder gänzlich unbeachtet blieb oder aber, ohne auf Steuerfreiheit einen gesetzlichen Anspruch zu haben, nicht veranlagt wurde;
4. wenn ein als Wald oder als Gebäude zu veranlagendes Grundstück als „sonstiges Grundstück“ oder ein „sonstiges Grundstück“ als Wald oder Gebäude veranlagt wurde;

5. wenn der Flächengehalt eines Grundstücks nicht mit dem Vermessungswert übereinstimmt, die Kulturart eines Grundstücks irrig angegeben ist oder die Angabe der Klasse oder des Hektarwerts bei einem klassifizierten Grundstück oder des Steuerwerts eines einzeln geschätzten Grundstücks von der bei der Neueinschätzung gemachten Feststellung abweicht;
6. wenn bei Berechnung des Steuerwerts oder sonst ein Rechenfehler unterlaufen ist.

## § 31.

Zu § 33  
des Gesetzes.

Wird in den Fällen des § 33 des Gesetzes ein Grundstück nur teilweise zu Wald angelegt, überbaut u. s. w., so ist der restliche Teil, wenn es seither klassifiziert war, in seiner seitherigen Klasse zu belassen, es sei denn, daß gleichzeitig Anlaß gegeben ist, diesen Rest in eine andere Klasse nach § 34 Ziffer 1 des Gesetzes einzureihen oder ihn nach § 34 Ziffer 4 a. a. O. einzeln einzuschätzen. Handelt es sich um ein nicht klassifiziertes Grundstück, so ist der restliche Teil gegebenenfalls nach § 32 Absatz 9 dieser Verordnung neu einzuschätzen.

## § 32.

Zu § 34  
des Gesetzes.

1. Nach § 34 Ziffer 1 des Gesetzes ist eine Änderung in der Klassenzuteilung sowohl dann möglich, wenn seit der letzten Veranlagung eine Veränderung in dem Zustand oder Wert des Grundstücks vor sich gegangen ist, als auch dann, wenn der Steuerpflichtige oder der Schatzungsrat dazutun vermag, daß das Grundstück von vornherein einer zu hohen oder zu niedrigeren Klasse zugeteilt wurde.

2. Die Tatsache allein, daß der laufende Wert eines klassifizierten Grundstücks höher oder niedriger ist, als er sich aus dem Hektarwert der Klasse berechnet, der das Grundstück zugeteilt ist, vermag die Einreihung in eine höhere oder niedrigere Klasse noch nicht zu begründen, da die Hektarwerte Durchschnittszahlen sind. Nur wenn der laufende Wert eines solchen Grundstücks dem Hektarwert einer höheren oder niedrigeren Klasse entspricht, ist seine Einreihung in eine andere Klasse gerechtfertigt.

3. Auch bei den nicht in Klassen eingeteilten Grundstücken ist unter der in § 34 Ziffer 2 des Gesetzes erwähnten Voraussetzung eine Änderung der Veranlagung zulässig, sowohl wenn eine Wertveränderung eingetreten ist, als wenn die bestehende Veranlagung sich sonst als unzutreffend erweist. Bei diesen Grundstücken genügt die Tatsache, daß ihr Wert 10 Prozent höher oder niedriger als der veranlagte Wert ist, um eine Änderung der Veranlagung zu begründen.

4. Geht ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur auf die Dauer zu einer anderen über, so ist es in eine der bestehenden Klassen der letzteren einzureihen, vorausgesetzt, daß es seinem Wert nach in eine der bestehenden Klassen paßt, also nicht etwa einzeln einzuschätzen ist. Das Gleiche gilt, wenn ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes und deshalb einzeln geschätztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur dauernd unterworfen wird. Bestand die Kulturart bisher in der Gemarkung nicht, so ist das Grundstück in der Regel einzeln zu schätzen oder, wenn zahlreiche Grundstücke in Frage kommen, mit diesen zu klassi-

ifizieren und zu veranlagen. Erhält ein jeither landwirtschaftlich genutztes Grundstück eine andere Bestimmung, so ist es einzeln einzuschätzen.

5. Die besondere Veranlagung (Einzelschätzung) einzelner jeither in Klassen eingeteilter Grundstücke kann der Schatzungsrat nach § 34 Ziffer 4 des Gesetzes insbesondere dann vornehmen, wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Bauplatzes erhalten hat oder wenn der Wert eines Grundstücks, das noch nicht als Bauplatz anzusehen ist, wegen der Möglichkeit späterer Überbauung oder späterer Verwendung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken so erheblich gestiegen ist, daß es in keine der bestehenden Klassen mehr paßt.

6. Auch das zu einem Hofgut gehörige Gelände — mit Ausnahme des Waldes, der überbauten und als Hofraite geltenden Fläche — ist in der Regel dann als Ganzes einzeln zu schätzen, wenn das Gut mit Rücksicht auf seine natürliche Lage nicht parzellenweise, sondern nur als Ganzes verkäuflich ist und demzufolge auch bei richtiger klassenweiser Abschätzung nicht mit seinem wirklichen Verkehrswert erfasst würde. Dieses Verfahren kann sowohl bei den geschlossenen Hofgütern (Gesetz vom 23. Mai 1888) als auch bei anderen Hofgütern unter der erwähnten Voraussetzung angewendet werden.

7. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Schatzungsrat nach seinem Ermessen auch in anderen als den in Absatz 4 bis 6 bezeichneten Fällen die Herausnahme eines Grundstücks aus der Klasseneinteilung und seine Einzelschätzung beschließen, z. B. wenn ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück aus irgend einer Ursache so geringwertig geworden ist, daß es auch nicht mehr in die niederste Klasse seiner Kulturart paßt.

8. Ergibt sich ein jeither einzeln geschätztes Grundstück nach seiner Verwendungsart und nach seinem Wert nunmehr zur Einreihung in eine der bestehenden Klassen seiner Kulturart, so ist gleichwohl in der Regel von seiner Klassifikation abzugehen und die Veranlagung auf Grund von § 34 Ziffer 2 des Gesetzes zu ändern. Dem Ermessen des Schatzungsrats bleibt es jedoch überlassen, in hierzu geeigneten Fällen, z. B. wenn das als Ganzes geschätzte landwirtschaftliche Gelände eines Hofguts zerplittert wird, dieses in die bestehenden Klassen einzureihen.

9. Wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück (z. B. ein zur Überbauung geeignetes Gelände in mehrere Bauplätze) geteilt wird, so ist der Steuerwert der Teile nicht schlechtthin nach dem Verhältnis ihres Flächengehalts zum Gesamtwert zu berechnen, sondern der Steuerwert jedes Teils für sich neu festzusetzen.

### § 33.

1. Wenn in einer Gemarkung eine Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) nach dem Gesetz vom 5. Mai 1856 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 305) stattgefunden hat, so sind die von der Bereinigung betroffenen Grundstücke neu in die bestehenden Klassen einzuteilen, soweit sie nicht einzeln einzuschätzen sind, und ihre Steuerwerte neu zu berechnen. Bei diesem Anlaß können, sofern es nötig ist, für eine Kulturart auch weitere Klassen gebildet und die Heftarwerte für die verschiedenen Klassen einer Kulturart neu festgesetzt werden (§ 35 dieser Verordnung).

Zu § 34  
Ziffer 5 des  
Gesetzes.

2. Die in Artikel 11 des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 (in der Fassung vom 6. Juli 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 213) vorgesehene Neueinteilung von bebauungsfähigen Grundstücken wird in der Regel bereits einzeln geschätzte Grundstücke betreffen. In diesem Falle hat eine vollständig neue Schätzung derselben unter Zugrundelegung der neuen Flächenmaße stattzufinden. Etwa noch klassifiziertes Gelände ist bei diesem Anlaß aus der Klasseneinteilung herauszunehmen und besonders zu veranlagern.

#### § 34.

Zu § 35  
des Gesetzes.

1. Wenn eine Hofraite oder ein als Bestandteil einer solchen geltendes Grundstück (§ 41 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) zu Wald angelegt wird und die Eigenschaft der Hofraite verliert, so hat die Neuveranlagung nach § 24 des Gesetzes zu geschehen. Die Eigenschaft als Hofraite geht auch dann verloren, wenn das Gebäude, zu dem sie gehört, niedergefallen oder zerstört wird; in diesem Falle ist das Grundstück einschließlich des seither überbauten Teiles (etwa als Bauplatz) neu zu veranlagern.

2. Grundstücke können neu entstehen, insbesondere durch Verlandung von Altwässern, infolge von Flußkorrekturen und dergleichen. Seither wertlose und deshalb nicht veranlagte Grundstücke (§ 28 Absatz 8 dieser Verordnung) sind einzuschätzen, sobald sie einen Verkehrswert erlangt haben.

3. Wenn eine Gemarkung oder ein Teil einer solchen in eine andere Gemarkung übergeht oder wenn eine neue Gemarkung gebildet wird, erläßt die Steuerdirektion nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall die erforderlichen besonderen Bestimmungen.

#### § 35.

Zu § 36  
Ziffer 1 des  
Gesetzes.

1. Ist in den Fällen der §§ 32 bis 35 des Gesetzes und der §§ 31 bis 34 dieser Verordnung landwirtschaftliches Gelände — Hausgärten, Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen (§ 20 Absatz 1 dieser Verordnung), Reutfeld, Weidland — anderweitig oder neu zu veranlagern, so ist das Grundstück in der Regel in eine der bestehenden Klassen der Gemarkung einzureihen, der es nach seiner Kulturart und seinem laufenden Wert zur Zeit der Veranlagung angehört. Nur wenn solches Gelände Bauplatzeigenschaft besitzt oder aus sonstigen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung sich empfiehlt (§ 32 Absatz 4 bis 7 dieser Verordnung), ist die Einzelschätzung nach § 36 Ziffer 2 des Gesetzes vorzunehmen.

2. Die Bildung neuer Klassen kann insbesondere in Frage kommen, wenn in einer Gemarkung neue Kulturarten oder neue Geländeflächen entstehen (§ 34 Absatz 2 dieser Verordnung), die ihrem laufenden Wert nach in keine der bestehenden Klassen passen, ferner wenn für eine größere Anzahl von Grundstücken der gleichen Kulturart dargetan wird, daß sie ihrem Wert nach in keine der vorhandenen Klassen mehr passen (vergleiche § 32 Absatz 1 dieser Verordnung), bei größerer Gemarkungsgrenzverlegungen und Einverleibungen ganzer Gemarkungen, bei Feldbereinigungen (§ 33 Absatz 1 dieser Verordnung) und der Veranlagung neu entstandener Gemarkungen.

3. Die Klassifikation der nach Absatz 1 und 2 zu veranlagenden Grundstücke hat nach den Vorschriften des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1898\*) in Verbindung mit Artikel 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858\*\*) zu erfolgen; dabei ist es jedoch nach dem Schlußsatz von § 36 Ziffer 1 des Gesetzes gestattet, in den hierzu geeigneten Fällen die in Artikel 7 Ziffer 6 a. a. D. angegebene Höchstzahl von sechs Klassen für jede Kulturart zu überschreiten.

4. Der laufende Wert eines Hektars einer neuen Klasse zur Zeit der Veranlagung wird durch Schätzung bestimmt. Diese erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände, die geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes

\*) Der § 2 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377), lautet:

Die Vornahme der neuen Klasseneinteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858.

Neben der mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und neben der für die Landwirtschaft mehr oder minder günstigen Lage (Artikel 7 Ziffer 1) ist auch auf andere Umstände Rücksicht zu nehmen, die den laufenden Wert der Grundstücke dauernd zu beeinflussen geeignet sind.

\*\*) Artikel 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung des landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197), lautet:

Artikel 2. Als landwirtschaftliches Gelände werden behandelt:

1. Gärten, Äder, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Kneufelder und Weiden;
2. unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Gipsbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Ergruben, Fischweier und sonstige Teiche;
3. andere nach Artikel 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Grundstücke.

Artikel 6. Das Gartenland, ausschließlich der Hausgärten, die Äder, die Wiesen, die Weinberge, die Kastanienpflanzungen, die Kneufelder und die Weiden jedes Steuerdistrikts werden in Klassen eingeteilt.

Bezüglich der im Artikel 2, Satz 2, genannten Grundstücke findet eine solche Einteilung nicht, bezüglich der Hausgärten findet sie ausnahmsweise nur dann statt, wenn besondere von der Einwirkung der Eigentümer unabhängige Verhältnisse für jetzt und die Zukunft einen auffallenden Unterschied im Werte des Geländes begründen.

Die Einteilung in Klassen erfolgt für die Grundstücke jeder einzelnen der betreffenden Kulturarten besonders.

Baumstücke werden je nach Lage und Beschaffenheit zu den Gärten, Wiesen oder Äckern, Lustgärten von größerer Ausdehnung (Parkanlagen) zur Gattung des der Bodenbeschaffenheit entsprechenden Geländes katastriert, andere im Artikel 2, Satz 3, bezeichnete Grundstücke je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu einer Gattung der Grundstücke im Artikel 2, Satz 1, oder zu den Grundstücken im Artikel 2, Satz 2, gerechnet. Grundstücke, deren Kulturart ständig wechselt, werden jener Kulturart zugerechnet, welche die längst dauernde ist.

Artikel 7. Die Einteilung in Klassen, soweit sie im Artikel 6 vorgeschrieben ist, findet nach folgenden Regeln statt:

1. sie geschieht nach dem größeren oder geringeren Werte, welchen die Grundstücke nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach ihrer für die Landwirtschaft mehr oder minder günstigen Lage haben;
2. die hiernach wertvollsten Grundstücke der Kulturart kommen in die erste Klasse, die minder wertvollen nach dem höheren oder geringeren Grade ihres Wertes in die folgenden Klassen;
3. wo Bewannnen bestehen, sollen die Grundstücke einer und derselben Gewann in eine Klasse gesetzt werden, es sei denn, daß eine wesentliche Verschiedenheit im Werte dieser Grundstücke deren Verteilung in mehrere Klassen fordert; im letzteren Fall ist die Bewann in angemessene Abteilungen zu bringen, da jedoch, wo der Wert der Güter von Stück zu Stück ganz wesentlich verschieden ist, nach Satz 4 zu verfahren;
4. wo Bewannnen nicht bestehen, geschieht die Einteilung in Klassen stückweise; jedes einzelne Grundstück von nicht über einem Morgen erhält nur eine Klasse, und zwar — wenn seine Teile verschiedenen Wert haben — jene Klasse, welcher es nach seinem durchschnittlichen Werte angehört; Grundstücke von größerer Ausdehnung und wesentlich verschiedener Bodenbeschaffenheit können morgenweise in die entsprechenden Klassen verteilt werden;
5. darauf, daß ein Grundstück durch den besonderen Fleiß seines Besitzers vorübergehend im Werte gesteigert oder durch Vernachlässigung seines Besitzers vorübergehend im Werte verringert worden ist, wird bei der Klasseneinteilung keine Rücksicht genommen;
6. nur unentbehrbar erhebliche Unterschiede im Werte der Grundstücke einer Kulturart berechtigen zur Annahme mehrerer Klassen, und es dürfen für keine Kulturart in der Bemerkung mehr als sechs Klassen gebildet werden.

zu bieten im Stande sind, beispielsweise der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen fünf Jahren etwa erzielten normalen Kaufpreise, des Durchschnitts der üblichen Pachtzinse, der Lage der Grundstücke und ihrer Ertragsfähigkeit, die sie bei rationeller Bewirtschaftung aufzuweisen haben. Fehlt es an derartigen Anhaltspunkten, so ist der Hektarwert durch Vergleichung mit dem Hektarwert der anderen Klassen der gleichen oder einer anderen Kulturart der gleichen Gemarkung oder einer benachbarten Gemarkung mit ähnlichen Verhältnissen abzuschätzen.

5. Für die Steuerveranlagung ist der durch die Katastervermessung und die Fortführung der Lagerbücher festgestellte Flächengehalt der Grundstücke maßgebend.

6. Der Hektarwert einer Klasse ist auf einen durch 50 teilbaren Markbetrag, der Steuerwert der einzelnen in Klassen eingeteilten Grundstücke in vollen Markbeträgen festzusetzen.

7. Die Beschlüsse des Schätzungsrats über die Bildung neuer Klassen und ihrer Hektarwerte bedürfen nach § 37 Absatz 2 des Gesetzes der Genehmigung der Steuerdirektion. Diese prüft die Beschlüsse in sachlicher und formeller Beziehung und ordnet, wo sie es für erforderlich erachtet, weitere Erhebungen an. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so hat sie dem Schätzungsrat zunächst Gelegenheit zu weiterer Begründung seiner Ansicht zu geben. Vor Abgabe einer Erklärung kann der Schätzungsrat, wenn er es für geboten erachtet, die einzelnen beteiligten Eigentümer hören. Sodann entscheidet die Steuerdirektion nach freiem Ermessen über die Beschlüsse des Schätzungsrats. In jeder Lage des Verfahrens ist die Steuerdirektion befugt, nach ihrem Ermessen Sachverständige zu hören.

#### § 36.

Zu § 36 Ziffer 2  
des Gesetzes.

1. Ist in den Fällen der §§ 32 bis 35 des Gesetzes nicht zu klassifizierendes Gelände (insbesondere Baugelände, Arbeits- und Niederlageplätze, Stein- und Gipsbrüche, Fischweiherr, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel- und Torfgruben) einzuschätzen, so sind bei der Ermittlung seines laufenden Werts d. i. desjenigen Werts, den es bei Fortdauer seiner jetzigen Bestimmung im gewöhnlichen freien Verkehr für jeden Besitzer hat, gemäß § 36 Ziffer 2 des Gesetzes insbesondere etwa vorhandene, als normal anzusehende Kaufpreise zu berücksichtigen. Nötigenfalls ist der Steuerwert durch Vergleichung mit anderen einzeln geschätzten Grundstücken mit ähnlichen Verhältnissen zu schätzen. Auch von dem in § 37 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Hilfsmittel ist geeignetenfalls Gebrauch zu machen.

2. Handelt es sich um die Einzelschätzung von zu einem Hofgut gehörigem landwirtschaftlichem Gelände (§ 32 Absatz 6 dieser Verordnung), so kommen bei der Schätzung des laufenden Werts außer den etwa vorhandenen als normal zu erachtenden Kaufpreisen auch die Lage, die Pachtzinse und der Ertragswert des Gutes sowie die Steuerwerte bereits eingeschätzter Hofgüter und die Angaben der Steuerpflichtigen selbst (§ 37 Absatz 1 des Gesetzes) als Anhaltspunkte in Betracht.

3. Die Bestimmung des § 35 Absatz 5 dieser Verordnung gilt auch hier.

4. Der Steuerwert eines einzeln geschätzten Grundstücks ist in vollen Markbeträgen festzusetzen.

## § 37.

1. Die Fortführung und Berichtigung des Grundstückskatasters erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Schatzungsrat (§ 15 Absatz 1 dieser Verordnung) nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes und der zugehörigen Vollzugsvorschriften. Der Steuerpflichtige hat somit keine Steuererklärung über den Wert seiner Grundstücke abzugeben. (§ 12 Absatz 1 des Gesetzes) Der Schatzungsrat wie der Steuerkommissär ist jedoch befugt, wenn er es für zweckmäßig erachtet, den Steuerpflichtigen zu der Angabe des Werts seiner nicht klassifizierten Grundstücke aufzufordern. Durch eine solche Auskunftserteilung wird der Steuerpflichtige in seinem Beschwerderecht nicht beschränkt. Die Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung hat auch nicht den Verlust der Rechtsmittel zur Folge und ist auch nicht strafbar. Aber auch der Schatzungsrat ist an die gemachten Angaben nicht gebunden, kann sie vielmehr nach seinem Ermessen verwerten.

2. Anträge auf Abänderung und Berichtigung des Grundstückskatasters und alle sonstigen sich hierauf beziehenden Gesuche sind von den Steuerpflichtigen bis zum Ablauf der für das Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist unter entsprechender Begründung bei dem zuständigen Schatzungsrat oder Steuerkommissär schriftlich oder mündlich einzureichen. Mündlich vorgetragene Gesuche sind zu Protokoll zu nehmen und vom Gesuchsteller unterschriftlich zu bestätigen.

3. Im Grundbuch eingetragene Eigentumsveränderungen, die einen Wechsel der Person des Steuerpflichtigen zur Folge haben, werden stets von Amts wegen festgestellt. Änderungen in der Person des Steuerpflichtigen, bei denen ein Eintrag im Grundbuch nicht geboten ist, die dem Schatzungsrat oder Steuerkommissär aber angezeigt oder sonst bekannt werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen, sofern die das Ab- und Zuschreiben bedingenden Tatsachen mit ausreichender Sicherheit feststehen. Beim Steuer-Ab- und Zuschreiben sind jeweils die bis zum 1. April einschließlic eingetretenen Eigentumsveränderungen zu berücksichtigen.

4. Auch bei allen sonstigen Änderungen, Berichtigungen und Neuveranlagungen sind beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben nur solche Fälle zu berücksichtigen, in denen die die Änderung zc. begründende Tatsache in der Zeit bis zum 1. April (einschließlic) des laufenden Jahres eingetreten ist. Die Berichtigung zc. erfolgt auf Grund der Anzeigen oder Anträge der Pflichtigen oder der bei den Grundbuchämtern vorhandenen Materialien (vergleiche insbesondere § 16 der Grundbuchdienstverordnung) oder auf Grund sonstiger Wahrnehmungen, insbesondere auch über die Wertveränderungen der einzeln geschätzten Grundstücke.

5. Sowohl bei den Eigentumsveränderungen wie bei allen sonstigen Änderungen und Berichtigungen der Veranlagung der Grundstücke ist der Zeitpunkt festzustellen, auf welchen die die Änderung zc. begründende Tatsache eingetreten ist. Kann dieser Zeitpunkt nicht festgestellt werden, wie insbesondere in den Fällen des § 34 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes, so ist der 1. April des laufenden Jahres als dieser Zeitpunkt anzunehmen. Hiernach ist sodann zu beurteilen, von welchem Zeitpunkt an die Vermögensteueranlage in Wirksamkeit tritt (§ 9 Absatz 6 und 7 dieser Verordnung).

## § 38.

Zu § 37 des  
Gesetzes.

1. Behufs Fortführung des Grundstückskatasters kann der Schatzungsrat sowie insbesondere auch der Steuerkommissär bei den ihm nach § 11 Ziffer 1 des Veranlagungsgesetzes obliegenden Ermittlungen und vorbereitenden Schätzungen, soweit nötig, Auskunftspersonen und sachverständige Schätzer beiziehen. Letzteres wird insbesondere auch bei den Schätzungen der besonders zu veranlagenden Grundstücke geboten sein. Die Gebühren dieser zur Mitwirkung berufenen Personen werden durch die Steuerdirektion festgesetzt.

2. In die Akten über die auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 erfolgte Einschätzung der Grundstücke einschließlich der Waldungen sowie in die Akten über die Klassifikation der Grundstücke ist den Steuerpflichtigen jeweils während der Dauer des Ab- und Zuschreibens in der betreffenden Gemeinde auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## 2. Veranlagung des Bergwerkseigentums.

## § 39.

Zu § 29 des  
Gesetzes.

1. Unter Bergwerkseigentum ist das einer bestimmten Person verliehene, ausschließliche Recht zu verstehen, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral innerhalb des ebenda bestimmten Gebietes (Feldes) aufzufinden und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen (Berggesetz vom 22. Juni 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 447). Hiernach ist das Bergwerkseigentum unabhängig von den Grundstücken, auf die es sich erstreckt, einzuschätzen.

2. Die Grundstücke, auf die sich das „Feld“ erstreckt, sowie die dem Bergbau dienenden Gebäude, die ihm dienenden gewerblichen Einrichtungen unter und über Tage sowie die gewonnenen Vorräte an Mineralien sind nicht mit dem Bergwerkseigentum einzuschätzen, sondern gehören zum liegenschaftlichen oder gewerblichen Betriebsvermögen.

3. Steuerpflichtig ist derjenige, dem nach der Verleihungsurkunde das Bergwerkseigentum verliehen ist, soweit nicht nach § 6 des Gesetzes eine Ausnahme hiervon einzutreten hat.

## § 40.

Zu den §§ 31  
bis 37 des  
Gesetzes.

1. Die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 vollzogene Einschätzung des Bergwerkseigentums bleibt im allgemeinen in Kraft, bis ein späteres Gesetz eine neue Einschätzung anordnet. Die Einschätzung erfährt jedoch — abgesehen von den im Einführungsjahr vorzunehmenden Berichtigungen und Änderungen (§ 63 dieser Verordnung) — in folgenden Fällen eine Änderung:

- a. wenn bei der Bildung des Vermögenssteuerwerts eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder sonst ein Fehler unterlaufen ist (§ 32 des Gesetzes);
- b. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen worden ist (§ 33 Ziffer 6 des Gesetzes);
- c. wenn dargetan wird, daß sein Vermögenssteuerwert um mindestens zehn Prozent höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert (§ 34 Ziffer 2 des Gesetzes).

2. Wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet wird, so ist es neu einzuschätzen.

3. Ist in den Fällen des Absatz 1 und 2 der Steuerwert des Bergwerkseigentums anderweitig oder neu zu ermitteln, so ist er nach seinem laufenden Wert zur Zeit der Schätzung festzustellen, der insbesondere durch die Art und die in dem Felde zu erwartende Menge des Minerals, auf welches das Bergwerkseigentum verliehen ist, bedingt wird. Als Anhaltspunkte für die Schätzung kommen auch etwa vorhandene Kaufpreise in Betracht, ferner die Angaben der Pflichtigen selbst, zu denen sie nach § 37 Absatz 1 des Gesetzes veranlagt werden können, sowie der Steuerwert des bereits eingeschätzten Bergwerkseigentums. Soweit erforderlich, sind zu der Schätzung Sachverständige beizuziehen.

4. Die Veranlagung des Bergwerkseigentums erfolgt gemarkungsweise: der für die Gemarkung ermittelte Steuerwert ist in das Grundstückskataster dieser Gemarkung aufzunehmen. Erstreckt sich das Bergwerkseigentum auf mehrere Gemarkungen, so ist die Schätzung zunächst im ganzen durch den Schätzungsrat derjenigen Gemeinde zu bewirken, in der das Bergwerksgrundbuch (§§ 226 bis 238 der Grundbuchdienstverordnung) geführt wird. Sodann ist die Verteilung des Steuerwerts auf die beteiligten Gemarkungen den Verhältnissen entsprechend vorzunehmen. In Ermangelung eines anderen Verteilungsmaßstabs ist der Verteilung lediglich das auf die verschiedenen Gemarkungen entfallende Flächenmaß des Feldes zugrunde zu legen. Die Schätzungsräte der beteiligten Gemarkungen haben sodann über den entsprechenden Teil des Steuerwerts endgültig zu beschließen.

5. Im übrigen finden die Vorschriften des Abschnittes II 131 dieser Verordnung hier entsprechende Anwendung.

### C. Veranlagung der Gebäude.

#### § 41.

1. Mit dem Gebäude sind außer dem überbauten Platz, dem zugehörigen Hofraum und den als Bestandteil der Hofraite anzusehenden Grundstücken (§ 41 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) nur die in § 38 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Sachen zu veranlagern. Andere Sachen, wie insbesondere Einrichtungsgegenstände, die sich in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden befinden und den gleichen Zwecken dienen, sind in der Regel nicht mit den Gebäuden einzuschätzen, sondern als Betriebsvermögen zu behandeln (§ 49 dieser Verordnung).

zu § 38  
des Gesetzes.

2. Die Bestimmung in § 27 Absatz 2 dieser Verordnung über die Behandlung der mit einem Grundstück verbundenen Rechte und Lasten gilt auch für die Gebäude. Die auf einem Gebäude ruhenden Realprivilegien der Apotheken und Realwirtschaftsberechtigungen sind Bestandteile des gewerblichen Vermögens (§ 52 Ziffer 5 des Gesetzes), bleiben daher bei der Veranlagung der Gebäude außer Betracht.



## § 42.

§n § 39  
Absatz 1 des  
Gesetzes.

1. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der in § 39 Ziffer 1 des Gesetzes erwähnten Gebäude sind die gleichen wie für die nach § 30 Ziffer 1 des Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen der Grundstücke. Die Steuerfreiheit gilt unbeschränkt, also auch dann, wenn die Gebäude einen Ertrag abwerfen, sei es, daß sie von der Allgemeinheit nur gegen Entgelt benützt werden dürfen oder daß sie zur unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Allgemeinheit vermietet sind. Auch finden die Vorschriften des § 28 Absatz 1 bis 4 dieser Verordnung hier entsprechende Anwendung. Hiernach sind die von der staatlichen Eisenbahnverwaltung verpachteten Gebäude oder Gebäudeteile in den in § 28 Absatz 2 a. a. O. bezeichneten Fällen (z. B. eine Bahnhofswirtschaft) von der Veranlagung frei zu lassen, ebenso auch verpachtete Grundstücke, wenn sie von dem Pächter mit Gebäulichkeiten überbaut sind, die den dort bezeichneten Zwecken dienen.

2. Wie die in der Anlage zu dem Gesetz vom 3. März 1854, die Civilliste betreffend (Regierungsblatt Seite 43), aufgeführten Gebäude der Großherzoglichen Civilliste sind auch die späterhin aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen oder neu errichteten Gebäude zu behandeln, sofern sie den Zwecken der Hofausstattung und Hofhaltung dienen. Dienen solche erworben oder neu errichtete Gebäude aber einem wirtschaftlichen Zwecke, so sind sie zu veranlagen; dienen sie unmittelbar öffentlichen Zwecken, so sind sie auf Grund von § 39 Ziffer 4 des Gesetzes befreit.

3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser und Synagogen sind schlechthin, ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers, steuerfrei, ebenso Pfarrhäuser, zu denen auch die Wohngebäude für Pfarrverwalter, Diapforangeistliche, Pfarrkurate, Kaplanen u. s. w. zu rechnen sind, solange und insoweit sie für Pfarrer zc. der evangelisch-protestantischen Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche, der Gemeinschaft der Altkatholiken und der israelitischen Religionsgemeinschaft bestimmt sind.

4. Anspruch auf Steuerfreiheit gemäß § 39 Ziffer 4 des Gesetzes haben nur die hier genannten juristischen Personen, nicht aber Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. s. w. oder natürliche Personen. Steuerfrei sind nach dieser Gesetzesbestimmung auch die Gebäude der unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen, sowie der zur Durchführung der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Altersversicherung geschaffenen Versicherungsverbände und Anstalten, insoweit die Gebäude Zwecken der im Gesetz bezeichneten Art, wozu auch die eigene Verwaltung gehört, dienen, ferner die kirchlichen zu Versammlungs- oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Gemeindebäuser und Gemeindefäle.

5. Unter den in § 39 Ziffer 5 des Gesetzes erwähnten Gebäuden, die in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Werts wegen erhalten werden, sind hauptsächlich Schlösser und sonstige Bauwerke zu verstehen, die nicht zum Wohnen bestimmt sind. Unter der „wirtschaftlichen Nutzung“ solcher Gebäude oder Gebäudeteile ist nur die Nutzung als Gebäude verstanden; die Befreiung ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil zur Deckung der Unterhaltungskosten für deren Besichtigung ein Eintrittsgeld erhoben wird.



Andererseits genügt, um die Befreiung auszuschließen, jegliche wirtschaftliche Benützung des Gebäudes als solchen. Ruinen sind überhaupt keine Gebäude im Sinne des Gesetzes und deshalb nicht als solche zu veranlagen.

#### § 43.

1. Die Unterbringung von Behörden des Reichs, des Staats, der Gemeinden und Kreise gilt stets als öffentlicher Zweck, die Bereitstellung von Dienstwohnungen dagegen sowie der freien Wohnungen im Sinne der §§ 17 und 26 des Beamtengesetzes und des § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes nur dann, wenn sie sich in einem der nach § 39 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes befreiten Gebäude oder deren Zugehörden befinden; Gebäude, die ausschließlich zur Unterbringung von Dienstwohnungen bestimmt sind, sind daher zu veranlagen. Einzelstehende Dienstwohngebäude jedoch, wie Häuser für Bahnwarte, Brückenwarte, Straßenwarte und dergleichen, die notwendig sind, um den betreffenden Bediensteten die Ausübung ihres öffentlichen Dienstes an dieser Stelle möglich zu machen, sind auch dann nicht zu veranlagen, wenn sich darin außer den Wohnungen keine weiteren für öffentliche Zwecke bestimmten Räume befinden. Das Gleiche gilt auch für andere eigene Dienstwohngebäude, sofern sie sich als Zugehörden zu den für öffentliche Zwecke bestimmten und deshalb steuerfreien Gebäuden darstellen. Als solche „Zugehörden“ sind diese Dienstwohngebäude dann anzusehen, wenn sie für Beamte u. der betreffenden Anstalt u. bestimmt sind und mit dem Hauptgebäude auf der gleichen Hofraite liegen oder doch wenigstens derart gelegen sind, daß sie sich noch als ein zusammengehöriges Ganzes ansehen lassen.

Zu § 39 Absatz 2 des Gesetzes.

2. Wie die Dienstwohnungen sind auch die den Dienstwohnungsinhabern zugewiesenen Dienstgärten zu behandeln; sie sind also nur dann nicht zu veranlagen, wenn sie zu steuerfreien Dienstwohnungen gehören (§ 28 Absatz 7 dieser Verordnung). Sind sie als Bestandteil einer Hofraite im Sinne von § 41 Absatz 2 des Gesetzes anzusehen, so folgen sie hinsichtlich der Besteuerung dem Gebäude (§ 45 Absatz 2 dieser Verordnung).

#### § 44.

1. Sind in den Fällen des § 40 Absatz 2 des Gesetzes bestimmt abzugrenzende Teile eines Gebäudeanwesens steuerfrei, so umfaßt die Schätzung nur die steuerpflichtigen Teile, andernfalls ist zunächst der Steuerwert des ganzen Anwesens festzustellen und dann der auf die steuerpflichtigen Teile entfallende Betrag auszuscheiden. Hiernach sind beispielsweise die Verwaltungsgebäude der staatlichen Salinenämter wegen ihrer gemischten Benützung nur mit einem Bruchteil ihres Werts zu veranlagen. Dienstwohnungen in solchen Gebäuden mit gemischter Benützungsort sind ganz frei zu lassen.

Zu § 40 des Gesetzes.

2. Wenn ein Gebäudekomplex zum Teil von der Veranlagung frei, zum Teil aber zu veranlagen ist, so muß je nach den Umständen des Falls ein entsprechender Teil der Hofraite und der etwa weiter mitzuschätzenden Grundstücke (§ 41 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) von der Veranlagung frei bleiben. Mangels eines anderen zutreffenden Verteilungsmaßstabes hat die Verteilung im Verhältnis der Größe der mit steuerfreien und steuerpflichtigen Gebäuden überbauten Flächen zu erfolgen.

## § 45.

Zu § 41 des  
Gesetzes.

1. Als Gebäudezugehörden im Sinne des § 41 Absatz 2 des Gesetzes gelten solche mit dem Gebäude räumlich zusammenhängende Grundstücke (Bläße, Gärten, Parkanlagen, gegebenenfalls auch Wiesen-, Acker-, Neb- und Waldstücke), die mit dem Gebäude ein zusammengehöriges Ganzes bilden und nach ihrem Umfang und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gegenüber dem Gebäude nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

2. Ist ein Gebäude steuerfrei, so ist es auch der überbaute Platz und die zugehörige Hofraite nebst den wie diese zu behandelnden Grundstücken (Absatz 1). Beide folgen, wenn sie dem gleichen Pflchtigen gehören, stets dem Gebäude.

3. Die Bestimmung des § 41 Absatz 3 des Gesetzes gilt namentlich für die kraft Erbbaurechts oder auf Pachtgrundstücken von den Pächtern errichteten Gebäude. In diesen Fällen bestimmt sich die Frage, ob der Grund und Boden steuerfrei ist, nach § 39 und nicht nach § 30 des Gesetzes. Wäre bei Anwendung der Bestimmungen des § 39 des Gesetzes der Eigentümer des Gebäudes steuerfrei, der Eigentümer des Grund und Bodens aber steuerpflichtig (z. B. ein Privater, weil auf ihn keine der Befreiungsbestimmungen des § 39 des Gesetzes Anwendung findet), so ist letzterer gleichwohl dann von der Besteuerung frei zu lassen, wenn er den Grund und Boden dem steuerfreien Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat (§ 41 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes).

4. Wo noch Stockwerkseigentum besteht, ist den einzelnen Stockwerkeigentümern derjenige Teil des Gesamtsteuerwerts des Gebäudes zuzuschreiben, der dem Wert seines Stockwerks nebst dem dazu gehörigen Teil an dem unabhgeteilten Boden, Dach, Keller, Treppe zc. entspricht.

## § 46.

Zu §§ 42 bis 46  
des Gesetzes.

1. Die Bestimmungen der §§ 29 bis 38 dieser Verordnung finden auch für die Fortführung des Gebäudekatasters entsprechende Anwendung.

2. Ist ein Gebäude zugrunde gegangen oder niedrigerrißen worden (§ 44 Ziffer 1 des Gesetzes), so ist sein Steuerwert einschließlich desjenigen des überbauten Platzes und der Hofraite (§ 41 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) abzuschreiben und dieser Platz nebst Hofraite gemäß § 34 Absatz 1 dieser Verordnung neu zu veranlagen.

3. Ist in den Fällen der §§ 44 und 45 des Gesetzes der Steuerwert eines Gebäudes anderweitig festzusetzen, so hat dies nach den Bestimmungen der §§ 47 und 48 des Gesetzes in der Weise zu geschehen, daß der Steuerwert des Gebäudes in seinem geänderten Bestande neu ermittelt wird.

4. Wenn ein Gebäude infolge von Bauveränderungen anderweitig oder ein Gebäude nach § 46 des Gesetzes erstmals einzuschätzen ist, so hat dies bei dem Ab- und Zuschreiben zu geschehen, das auf die Vollendung der Bauveränderung oder des Neubaus folgt. Als vollendet gilt ein Gebäude, wenn es seiner Zweckbestimmung in der Hauptsache zu genügen vermag.

5. Bei der Ermittlung des Vermögenssteuerwerts eines Gebäudes nach § 47 des Gesetzes haben als Anhaltspunkte für die Schätzung außer den Kaufpreisen aus den letzten fünf Jahren,

den üblichen Mietzinsen, den Feuerversicherungsausschlägen, der Lage, der Zweckbestimmung auch die pfandgerichtlichen Schätzungen, die Steuereinschätzungen anderer Gebäude ähnlicher Art und die nach § 48 des Gesetzes etwa erhobenen Angaben der Pflichtigen selbst zu dienen.

6. Der Steuerwert der Gebäude ist auf durch 100 teilbare Markbeträge abzurunden; ist er auf mehrere Steuerpflichtige zu verteilen, so sind die Teilwerte auf durch zehn teilbare Markbeträge festzusetzen.

### III. Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

#### A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

##### § 47.

1. Als gewerbliche Unternehmung gilt jede in der Absicht der Wiederholung und der Gewinnerzielung vorgenommene, selbständige — d. i. auf eigene Rechnung unternommene — und erlaubte Arbeitstätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Es gehören dazu also auch solche Tätigkeiten, welche der Gewerbeordnung nicht unterstehen, so z. B. die Fischerei, der Bergbau, das Apothekergewerbe u. s. w. Diejenigen Tätigkeiten, die im Sinne des Gesetzes nicht als gewerbliche Unternehmungen zu behandeln sind, sind in § 50 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnet. Zu §§ 49 und 50  
des Gesetzes.

2. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine gewerbliche Unternehmung als im Großherzogtum betrieben anzusehen ist, ist in § 3 Absatz 2 des Gesetzes und § 2 dieser Verordnung geregelt.

3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten bezüglich ihres gesamten Geschäftsbetriebs als gewerbliche Unternehmungen und sind mit ihrem gesamten steuerbaren gewerblichen Vermögen zu veranlagern, soweit nicht nach § 51 Ziffer 3 des Gesetzes Steuerbefreiung gewährt ist.

4. Der Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die von selbstbewirtschafteten (eigenen oder gepachteten) Grundstücken stammen, einschließlich des Verkaufs von auf solchen gehaltenen Tieren und deren Erzeugnissen, gilt nicht als gewerbliches Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts A und zwar auch dann nicht, wenn ein solcher Land- und Forstwirt im Interesse einer geordneten Wirtschaftsführung, z. B. um seine Kunden befriedigen zu können, hin und wieder genötigt ist, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere von Dritten zuzukaufen. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse roh oder nach einer Bearbeitung verkauft werden, die noch im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs liegt. Der Verkauf von selbstgewonnenen Erzeugnissen, die einer Bearbeitung unterzogen sind, die nicht mehr im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. die Branntweinbrennerei, das Mahlen von Getreide, das Sägen von Holz), ist daher als Gewerbsunternehmen anzusehen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um einen vereinzelt, sondern regelmäßig wiederkehrenden Verkauf handelt.

5 Wer mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen Handel treibt, also solche regelmäßig an- und verkauft, ist hinsichtlich seines Handels schlechthin als Gewerbetreibender anzusehen und zwar auch hinsichtlich des Verkaufs der Erzeugnisse seiner selbstbewirtschafteten Grundstücke.

6 Wenn eine auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgeellschaft neben der Versicherung auf Gegenseitigkeit noch andere Geschäfte (wie z. B. die Versicherung, bei der das Verhältnis der Gegenseitigkeit nicht besteht, eine Sparkasse, eine Hinterlegungsanstalt) betreibt, so ist sie hinsichtlich dieses Teils ihres Betriebs als gewerbliche Unternehmung anzusehen und mit dem diesem Teil des Unternehmens gewidmeten Betriebskapital vermögenssteuerpflichtig.

7 Nach § 50 Ziffer 2 des Gesetzes sind Privat-Kranken-, Irren- u. Anstalten regelmäßig als Gewerbsunternehmungen zu behandeln, ebenso Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, insbesondere solche mit Pensionsbetrieb. Öffentliche Kranken- u. Anstalten und ebenso öffentliche Unterrichtsanstalten d. h. solche Anstalten, welche Unternehmungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind (§ 89 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sind dagegen, sofern sie nicht schon auf Grund von § 51 Ziffer 1 des Gesetzes steuerfrei sind, schon deswegen nicht mit ihrem Betriebsvermögen zu veranlagen, weil bei ihnen in der Regel die Absicht der Gewinnerzielung (vergleiche Absatz 1 dieses Paragraphen) nicht zu unterstellen ist. — Die Ausübung der Heilkunde durch andere als approbierte Ärzte ist stets als Gewerbsunternehmen zu behandeln, insbesondere gehören hierher die Zahntechniker, Heilgehilfen, Naturärzte und dergleichen.

8. Die unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen sind hinsichtlich ihres gesamten Betriebs einschließlich der ihnen nach § 4 des Gesetzes vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109) gestatteten anderen Geschäftszweige (Waisenkasse, Leihanstalt, Hinterlegungsanstalt) nicht als Gewerbsunternehmungen anzusehen. Ebenso sind die auf Gegenseitigkeit gegründeten sogenannten Privatparkassen zu behandeln.

#### § 48.

Zu § 51 des  
Gesetzes.

1. „Öffentlichen Zwecken“ dient eine gewerbliche Unternehmung des Reichs, Staats u. dann, wenn sie Zwecken der Allgemeinheit unmittelbar dient. Im „öffentlichen Interesse betrieben“ ist eine Unternehmung nicht schon deshalb, weil der aus ihr erzielte Gewinn in die Staats- u. Kasse fließt und so öffentlichen Zwecken zugeführt wird; sie muß vielmehr außer dem fiskalischen Zweck noch einen weiteren Nutzen für die Allgemeinheit haben. Zu den befreiten Unternehmungen ist somit beispielsweise zu rechnen der Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch den Staat, der Gewerbebetrieb in den Straf-, Heil- und Pflgeanstalten des Staats, der staatlichen Badeanstalten und der Münzstätte, die von Gemeinden betriebenen Gasanstalten und Elektrizitätswerke, soweit sie dem eigenen Zwecke der Gemeinden dienen, ferner die von Gemeinden betriebenen Straßenbahnen, Kanalisationswasserwerke, Abfuhranstalten, Schlachthäuser, Volksbäder und dergleichen. Die vom Großherzoglichen Domänenärar betriebenen Unternehmungen dagegen sind zu veranlagen, ebenso die Staatsjalinen, soweit ihr Betriebsvermögen der Salzgewinnung und Salzverwertung gewidmet ist.

2. Betreibt ein Vorschuß- oder Kreditverein eine gewerbliche Unternehmung, die nicht im Geschäftskreis eines derartigen Vereins liegt, so findet auf diesen Teil seines Geschäftsbetriebs die Befreiungsbestimmung des § 51 Ziffer 3 des Gesetzes keine Anwendung.

3. Die in § 51 Ziffer 3 des Gesetzes erwähnten landwirtschaftlichen Vereinigungen (rechtsfähige Vereine und Genossenschaften) sind auch dann befreit, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb in vereinzeltten Fällen oder in einem verhältnismäßig geringen Grade über den im Gesetz beschriebenen Umfang ausdehnen. Eine Vereinigung zum Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder ist auch dann befreit, wenn sie diese Erzeugnisse einer Bearbeitung unterzieht, die noch im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes liegt.

4. Die Vorschrift des ersten Satzes des Absatz 3 gilt in gleicher Weise auch für die Kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen der im Gesetz bezeichneten Art. Eine solche Vereinigung ist jedoch dann nicht befreit, wenn sie selbst Erzeugnisse des Kleingewerbes oder Handwerks herstellt und verkauft.

5. Die Baugenossenschaften, d. i. die Vereine zur Herstellung von Wohnungen im Sinne von § 1 Ziffer 7 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzblatt von 1898 Seite 810), ebenso auch alle anderen mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Vereinigungen, wie eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., die derartige Zwecke verfolgen, sind hinsichtlich ihres Betriebsvermögens — nicht hinsichtlich ihrer Liegenschaften — steuerfrei, wenn ihr durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und wenn ihr Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

§ 49.

1. Das gewerbliche Vermögen umfaßt nicht nur die im Eigentum des Unternehmers stehenden, sondern alle seinem Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenstände, auch die gemieteten und gepachteten, sowie Kommissionswaren (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes und § 6 Absatz 1 dieser Verordnung); es umfaßt ferner nicht nur die beweglichen, sondern auch diejenigen unbeweglichen Gegenstände, die nicht nach Abschnitt 11 des Gesetzes und dieser Verordnung mit den Liegenschaften zu veranlagen sind (§§ 27 Absatz 1 und 41 Absatz 1 dieser Verordnung). Die dem Gewerbebetrieb gewidmeten Wasserwerksanlagen (einschließlich der Wasserräder und Turbinen), Stauanlagen, Wehre, Brücken, Kanal- und Schachtanlagen, Arbeitsbahnen, Telegraphen und elektrische Anlagen und die außerhalb der Gebäude befindlichen Röhrenanlagen aller Art sind daher auch dann zum gewerblichen Vermögen zu rechnen, wenn sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

Su § 52 Absatz 1  
des Gesetzes.



2. Für den Bezug der Betriebskapitalbestandteile eines inländischen Gewerbsunternehmens (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes und § 2 dieser Verordnung) ist maßgebend, ob sie dem inländischen Unternehmen gewidmet sind, nicht, wo sie sich befinden. Hiernach sind auch im Ausland befindliche Betriebskapitalbestandteile dann im Großherzogtum vermögenssteuerpflichtig, wenn sie einem inländischen Unternehmen gewidmet sind; umgekehrt sind in Baden befindliche Betriebskapitalbestandteile einer außerbadischen Unternehmung, wenn nicht die Voraussetzungen für die Annahme eines Zweigbetriebes vorliegen, in Baden nicht steuerpflichtig. Ob gewerbliches Vermögen, das einem badischen Gewerbebetrieb gewidmet ist, im Reichsauslande einer ähnlichen Besteuerung unterworfen ist, kann für die Veranlagung in Baden nicht in Betracht kommen. In anderen deutschen Bundesstaaten können solche Betriebskapitalbestandteile nicht besteuert werden, da nach § 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes vom 13. Mai 1870 das Gewerbe nur in dem Bundesstaat besteuert werden darf, in dem es betrieben wird. Die Feststellung, welche Betriebskapitalbestandteile einem inländischen Gewerbebetrieb dienen und welche einem auswärtigen, ist nach Maßgabe der Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden.

3. Bei Steuerpflichtigen, die innerhalb und außerhalb Badens ihr Gewerbe betreiben, sind Betriebskapitalbestandteile, die weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe allein gewidmet sind, sondern dem gesamten Betriebe dienen, mit einem dem Umfange des inländischen Betriebs entsprechenden Anteil in Baden vermögenssteuerpflichtig. Hierzu gehören insbesondere auch die zur Verfügung der Geschäftsleitung (Zentrale) stehenden Betriebs- und Reservefonds, deren auf Baden entfallender Anteil in der Regel nach dem Verhältnis des durch den inländischen Betrieb erzielten Umsatzes zu dem Gesamtumsatze zu bemessen ist.

### § 50.

Zu § 52  
Absatz 2 des  
Gesetzes.

1. Der Wert einer Wasserkraftanlage setzt sich zusammen aus demjenigen der natürlichen Wasserkraft, soweit sie für ein Gewerbsunternehmen benutzbar gemacht worden ist, und demjenigen der zugehörigen Stauanlagen, Wehre, Kanäle, Röhrenleitungen und sonstigen Bauten, soweit diese Anlagen nicht schon mit einem Gebäude veranlagt sind. Die zur Aufnahme der Kraft bestimmten Maschinen (z. B. Turbinen) gehören zu den in § 52 Ziffer 2 des Gesetzes erwähnten Gegenständen. Lassen sich bei Aufstellung der Steuererklärung die einzelnen Bestandteile nicht in der dajelbst vorgesehenen Weise trennen (§ 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung), so ist es gestattet, sie unter einer Ziffer der Erklärung (Ziffer 1 oder 2) mit der erforderlichen Erläuterung anzugeben.

2. Maschinen, Geräte und die sonstigen in § 52 Ziffer 2 des Gesetzes genannten Gegenstände sind auch dann zum gewerblichen Vermögen zu rechnen, wenn sie nicht regelmäßig, sondern nur vereinzelt, wie z. B. Reservemaschinen, benützt werden; dagegen bleiben sie dann außer Betracht, wenn sie dauernd nicht mehr benützt werden.

3. Zu den Vorräten an Waren, Rohstoffen u. s. w. gehören nach § 49 Absatz 2 dieser Verordnung auch diejenigen auf dem Transport befindlichen und außerhalb Badens lagernden Vorräte, die dem inländischen Betriebe gewidmet sind. Dient ein Warenlager, mag es sich

innerhalb oder außerhalb Badens befinden, gleichzeitig einem inländischen und einem auswärtigen Betrieb, so ist sein Wert in einer den Geschäftsverhältnissen entsprechenden Weise zu verteilen. Die in öffentlichen Niederlagen befindlichen Vorräte eines Unternehmers bilden ebenfalls Bestandteile seines Betriebskapitals. Zoll- oder verbrauchssteuerpflichtige Waren, für die der Zoll oder die Steuer kreditiert ist, sind mit demjenigen Wert steuerpflichtig, den sie im freien Verkehr haben, also einschließlich von Zoll und Steuer. Zu den „Vorräten“ eines gewerbemäßigen Bauunternehmers gehören auch die im Bau begriffenen Gebäude, solange sie nach § 46 Absatz 4 dieser Verordnung noch nicht als vollendet anzusehen sind.

4. Unter Gold und Silber in Barren (§ 52 Ziffer 4 des Gesetzes) sind nur gestempelte, in dem für Gold- und Silbermünzen vorgeschriebenen Mischungsverhältnis hergestellte Barren zu verstehen. Ungestempelte und andere Münzbarren, die von Gewerbetreibenden (z. B. Goldschmieden) verarbeitet werden, zählen zu deren Rohstoffen (§ 52 Ziffer 3 des Gesetzes).

5. Zu den Aktivausständen gehören nicht nur die unverzinslichen, sondern auch die verzinslichen Ausstände, sofern sie unmittelbar vom Geschäftsbetrieb herrühren. Die Zinsen selbst bleiben außer Betracht, so lange sie nicht infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung die Natur von Kapitalforderungen angenommen haben.

6. Unter den Schulden des laufenden Geschäftsbetriebs sind nur die unmittelbar aus dem laufenden Betrieb herrührenden Kapitalschulden zu verstehen, also nicht etwa Zinsschuldigkeiten, die noch nicht die Natur von Kapitalschulden angenommen haben, oder die persönlichen sonstigen Schulden des Unternehmers oder diejenigen, welche zur Gründung, Erwerbung oder dauernder Vergrößerung der Unternehmung gemacht werden, oder Schulden, die zum Zwecke der Tilgung von laufenden Geschäftsschulden aufgenommen sind. Doch sollen Schulden letzterer Art, die auf einem regelmäßigen Bankkredit beruhen, gleichwohl zum Abzug zugelassen werden.

7. Ob und inwieweit bei einer Unternehmung, die innerhalb und außerhalb Badens betrieben wird, die laufenden Geschäftsschulden an den steuerbaren Geldvorräten, Geschäftsausständen u. s. w. abgezogen werden dürfen, ist nach den in § 49 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung aufgestellten Grundzügen über die Verteilung der Bestandteile des Betriebsvermögens nach den Geschäftsverhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen.

8. Als Realgewerbeberechtigungen kommen zurzeit nur die Realprivilegien der Apotheker und die Realwirtschaftsrechte in Betracht. Zu den übertragbaren Konzessionen sind zu rechnen die Überfahrtsrechte, die Konzessionen für den Betrieb von Straßen-, Bergbahnen und dergleichen, die Konzessionen für die Ausbeutung von Salzablagerungen und Solquellen (§ 2 des Berggesetzes), nicht aber die Personalwirtschaftsrechte und die persönlichen Berechtigungen zum Apothekenbetriebe. Alle in § 52 Ziffer 5 des Gesetzes erwähnten Rechte sind von demjenigen zu versteuern, der das Gewerbe unter Benützung des Rechts betreibt.

## § 51.

Zu § 53 des  
Gesetzes.

1. Der nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes zu ermittelnde Steuerwert des gewerblichen Vermögens setzt sich zusammen aus dem Geldwert der einzelnen in § 52 Absatz 2 des Gesetzes aufgeführten Betriebskapitalbestandteile (vergleiche § 13 Ziffer 1 b) des Gesetzes), wie er bei einem Verkauf der gesamten Unternehmung unter normalen Verhältnissen und zum Fortbetriebe sich gestalten würde.

2. Bei Bemessung des gewerblichen Vermögens von Unternehmungen mit kaufmännischer Buchführung ist § 53 Absatz 2 des Gesetzes mit der Maßgabe zu beachten, daß eine höhere Bewertung der Betriebskapitalbestandteile als mit den Werten der letzten Inventur und Bilanz in allen Fällen einzutreten hat, in denen dies nach den Verhältnissen begründet ist, insbesondere wenn infolge übergroßer Abschreibungen der Wert der Betriebskapitalbestandteile bilanzmäßig kleiner erscheint, als er in Wirklichkeit ist. Bei anderen Unternehmungen wird im allgemeinen der Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der durch Abnützung u. verurachteten Wertverminderung für die Bemessung des Steuerwerts als maßgebend zu erachten sein.

3. Bei der Ermittlung des Werts der in § 52 Ziffer 5 des Gesetzes erwähnten Rechte u. ist, wenn er nicht aus der Bilanz des Geschäfts zu entnehmen ist, der Kaufpreis zu berücksichtigen, der für das Recht nach den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen im freien Verkehre zu erzielen sein würde.

4. Unter „Veranlagungsjahr“ im Sinne des § 53 Absatz 2 des Gesetzes ist das Jahr zu verstehen, in welchem die Veranlagung stattzufinden hat, und unter „Bilanztag“ derjenige Tag, für den die Aufstellung der Inventur und Bilanz stattfindet. Bei neu eröffneten Betrieben kann nach der Eröffnungsbilanz (§ 39 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs) veranlagt werden, auch wenn der Tag des Geschäftsbegins, für den sie errichtet ist, und der Tag des Beginns der Vermögenssteuerpflicht sich nicht vollständig decken. In den Ausnahmefällen des zweiten Satzes des § 53 Absatz 2 des Gesetzes ist nach dem Stande am 1. April des Veranlagungsjahres unabhängig von der früheren Bilanz zu veranlagend.

5. Unter „Hoheneinnahmen an Prämien“ ist bei den Versicherungsunternehmungen die volle Jahres-Solleinnahme an tarifmäßigen Prämien ohne jeden Abzug, also auch ohne Abzug der den Versicherten in Form von Dividenden und dergleichen zukommenden Überschüsse oder etwaiger Rückversicherungsprämien oder an Agenten zu leistender Provisionen zu verstehen. Auch darf bei diesen Unternehmungen irgend ein Abzug von Schulden nicht stattfinden (§ 7 Absatz 2 letzter Satz dieser Verordnung). Die nachträgliche Veranlagung neu eröffneter Versicherungsunternehmungen hat rückwirkend vom Tage des Beginns der Steuerpflicht zu erfolgen.

## § 52.

Zu § 54 des  
Gesetzes.

Der ermittelte und gegebenenfalls nach § 54 des Gesetzes erhöhte Wert des gewerblichen Vermögens eines Steuerpflichtigen ist, sofern er nicht schon auf eine durch 100 teilbare Summe lautet, auf die nächst niedere in dieser Weise teilbare Zahl abzurunden.

## B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

## § 53.

1. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein „inländischer“ land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb als vorhanden anzunehmen ist, ist nach § 2 Absatz 5 und diejenige, unter welchen Voraussetzungen landwirtschaftliches Betriebsvermögen als einem inländischen Betrieb gewidmet anzusehen ist, nach § 49 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung zu beantworten. Für die Unterscheidung, ob ein gewerbliches Unternehmen oder ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, sind die Bestimmungen in § 47 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung zu beachten.

2. Das Betriebsvermögen der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe d. i. solcher Unternehmungen, die der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr betreibt (z. B. Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Gräbereien, Steinbrüche, Mahlmühlen, Sägemühlen, Fuhrwerksbetriebe, Dreschereien zc.), ist regelmäßig zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zu rechnen, wenn dadurch vorwiegend die Bedürfnisse der eigenen Wirtschaft des Unternehmers befriedigt werden; es ist aber als gewerbliches Vermögen anzusehen und zu versteuern, wenn die hergestellten oder gewonnenen Erzeugnisse dieser Betriebe vorwiegend zum Verkauf bestimmt sind, oder die Dienste des Fuhrwerksbetriebs, der Drescherei zc. vorwiegend für Dritte gegen Entgelt geleistet werden.

## § 54.

1. Die in § 51 des Gesetzes für das gewerbliche Vermögen gewährten Steuerbefreiungen gelten in gleichem Umfang auch für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen mit der Maßgabe jedoch, daß letzteres nicht zu veranlagen ist, wenn das dem inländischen Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb eines Unternehmers gewidmete Vermögen insgesamt den Betrag von 25 000 M. nicht übersteigt. Steuerfrei ist hiernach insbesondere der Landwirtschaftsbetrieb der Zrenn-, Pflege- und sonstigen derartigen Anstalten des Staats, der Kreise und Gemeinden, insofern damit die eigenen Bedürfnisse dieser Anstalten befriedigt werden oder der Landwirtschaftsbetrieb zur Beschäftigung der Inassen dieser Anstalten oder dergleichen dient. Zu veranlagen ist dagegen das Betriebsvermögen des domänenärarischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebs.

2. Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen sind insbesondere zu rechnen die etwa für den Landwirtschaftsbetrieb verwendeten Wasserkräfte, das gesamte lebende und tote Wirtschaftsinventar (Maschinen, Geräte u. s. w.), nebst den Gegenständen, die einem hierher gehörigen Nebenbetrieb (§ 53 Absatz 2 dieser Verordnung) dienen, ferner die Vorräte an gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft und der Nebenbetriebe sowie die Vorräte an sonstigen für den Betrieb bestimmten Materialien — mit Ausschluß jedoch der für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futtermittel, Streu- und Düngervorräte sowie des Saatgutes — endlich die dem Betrieb gewidmeten Barmittel zc. und die aus diesen herrührenden Aktivausstände, nach Abzug der unmittelbar aus dem laufenden Betrieb herrührenden Schulden.

3. Maßgebend für die Veranlagung ist der laufende Wert (§ 53 Absatz 1 des Gesetzes) der hier in Betracht kommenden Gegenstände nach ihrem Stande vom 1. April des Veranlagungsjahres oder, wenn Geschäftsbücher geführt und regelmäßige Abschlüsse gemacht werden, nach dem Stande am letzten vor dem 1. April des Veranlagungsjahres oder auf diesen Tag gefertigten Abschluß. Bei neu zugehenden Vermögenssteuerverpflichtigen ist der Tag des Beginns der Steuerpflicht der maßgebende Tag.

4. Der ermittelte und gegebenenfalls nach § 58 Absatz 1 des Gesetzes ermäßigte Wert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ist, sofern er nicht schon auf eine durch 100 teilbare Summe lautet, auf die nächst niedrigere in dieser Weise teilbare Zahl abzurunden.

#### IV. Veranlagung des Kapitalvermögens.

##### § 55.

Zu § 59 des  
Gesetzes.

1. Forderungen, Wertpapiere, Kontokorrentguthaben u. s. w., die zum Betriebsvermögen gehören, sind nicht als Kapitalvermögen zu veranlagern, auch wenn diese Werte nach § 51 oder § 58 Absatz 2 des Gesetzes von der Veranlagung als Betriebsvermögen befreit sind.

2. Ob Forderungen, Wertpapiere u. zum Betriebsvermögen oder zum Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen gehören, ist im Einzelfall nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden.

##### § 56.

Zu § 60 des  
Gesetzes.

1. Die in § 60 des Gesetzes genannten verzinslichen und unverzinslichen Werte sind in Baden vermögenssteuerpflichtig ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Schuldners und ohne Rücksicht darauf, ob sie außerhalb Badens bereits besteuert sind oder nicht. Auch kommt es bei Aktien und ähnlichen Forderungen nicht darauf an, ob die betreffende Aktie u. Gesellschaft als solche im Großherzogtum oder anderwärts besteuert wird.

2. Steuerpflichtig sind nur Kapitalforderungen, nicht aber Rentenansprüche (§ 7 Absatz 1 dieser Verordnung) und Zinsforderungen. Inwieweit Rückstände von Zinsen, Pachtbeträgen und ähnlichen Forderungen die Natur von Kapitalforderungen angenommen haben und als Kapitalvermögen zu versteuern sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen.

3. Aktien sind regelmäßig wie Aktien zu behandeln; nur wenn sie nach auswärtigen Gesetzgebungen ein Miteigentumsrecht an dem Bergwerke selbst gewähren, sind sie nicht als Kapitalvermögen zu behandeln, sondern nach § 3. des Gesetzes im Großherzogtum nicht steuerbar.

4. Zum Kapitalvermögen sind nicht zu rechnen die Vermögenseinlagen der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, der persönlich haftenden Mitglieder der einfachen Kommanditgesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie der Kommanditisten einfacher Kommanditgesellschaften, dagegen jene der Kommanditisten von Kommanditgesellschaften auf Aktien.

5. Als Kapitalvermögen sind auch nicht zu veranlagern die Borräte an barem Geld, Barren von Gold und Silber, Papiergeld und Banknoten (vergleiche dagegen § 52 Ziffer 4 des Gesetzes).

## § 57.

1. Zu den juristischen Personen, die nach § 61 Ziffer 2 des Gesetzes ihr Kapitalvermögen nicht zu versteuern haben, weil sie Wohltätigkeitszwecke (insbesondere Krankenverpflegung und Armenunterstützung) verfolgen, gehören nicht nur die des öffentlichen, sondern auch die des Privatrechts (§ 4 A II des Gesetzes und § 3 Absatz 2 dieser Verordnung), also auch Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., die derartige Zwecke verfolgen.

Zu § 61 des  
Gesetzes.

2. Gemeinnützige rechtsfähige Vereine und Stiftungen sind solche, welche Zwecke verfolgen, die einen Nutzen für die Allgemeinheit oder für eine unbestimmte Anzahl von Personen haben, und welche somit den Staat oder die Gemeinde in ihren Aufgaben unterstützen oder deren Tätigkeit ergänzen, wie z. B. Feuerwehrvereine, Vereine zur Verschönerung der Stadt, zur Errichtung von Volkshäusern, Volksbibliotheken und dergleichen. Andere juristische Personen, z. B. Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. haben dagegen ihr Kapitalvermögen zu versteuern, auch wenn sie gemeinnützige Zwecke — ausgenommen Wohltätigkeitszwecke (siehe Absatz 1) — verfolgen.

3. Öffentliche Unterrichtsanstalten (vergleiche § 47 Absatz 7 dieser Verordnung) sind befreit, sei es, daß sie die Bestimmung haben, den Unterricht im ganzen Lande oder in einem Teile oder Orte desselben oder auch nur einer Klasse der Einwohner oder eines Religionsteils des Orts zu fördern und ohne Unterschied, ob es sich um die Verbreitung gemeiner Schul- und Gewerbskenntnisse oder höherer Bildung in Wissenschaft, Kunst und Gewerbe handelt. Das Gleiche gilt auch für die Schulfonds (§§ 58 ff. des Elementarunterrichtsgesetzes). Von der Befreiung ist dagegen ausgeschlossen das Unterrichtszwecken gewidmete Kapitalvermögen der natürlichen Personen und der juristischen Personen des Privatrechts. Stipendienstiftungen, deren Erträgnisse nur den Angehörigen bestimmter Familien zukommen sollen, sind nicht als öffentliche Unterrichtsanstalten oder Schulfonds anzusehen und haben deshalb keine Steuerfreiheit anzusprechen.

4. Die in § 61 Ziffer 2 des Gesetzes erwähnten Kapitalienverwaltungsanstalten der Kirchen und Stiftungen (zurzeit die „Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung der evangelisch-kirchlichen Stiftungenverwaltung Karlsruhe“, die „Katholische Pfarrprävidentkassa“ in Karlsruhe und die „Vereinigte Studienstiftungenverwaltung“ bei der Universität Freiburg) sind nur befreit hinsichtlich der im Gesetz erwähnten Kapitalien, aber steuerpflichtig hinsichtlich ihres eigenen Vermögens. Die beteiligten Korporationen und Stiftungen haben ihre Forderungen an die gemeinschaftliche Verwaltung zu versteuern, inwieweit sie nicht Steuerfreiheit genießen.

5. Die in § 61 Ziffer 4 des Gesetzes erwähnten juristischen Personen sind nur befreit, wenn sie auf Gegenseitigkeit gegründet sind. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf etwaige Reservefonds dieser Anstalten und Kassen. Dagegen sind die Spareinlagen in der Hand der Einleger vermögenssteuerpflichtig, während die Ansprüche der Mitglieder der übrigen Anstalten und Kassen, insbesondere die von ihnen bezogenen Renten gegebenenfalls nur einkommensteuerpflichtig sind.

6. Die Befreiung des Kapitalvermögens der Witwen, elternlosen Minderjährigen und erwerbsunfähigen Personen tritt nur dann ein, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen

— gleichviel ob es aus inländischen oder ausländischen Quellen fließt und ob es in Baden steuerbar ist oder nicht — zusammengerechnet den Betrag von 900 *M.* nicht erreicht. Als erwerbsunfähig sind solche Personen anzusehen, die nicht imstande sind durch eine ihren Kräften, ihrer Erziehung und ihrem Stande angemessene Arbeit körperlicher oder geistiger Art ihren Unterhalt zu gewinnen.

## § 58.

In § 62 des  
Gesetzes.

1. Die Bestimmungen des § 51 Absatz 5 dieser Verordnung über den Begriff der „Kohleinnahme an Prämien“ und über die Veranlagung neu eröffneter Versicherungsunternehmungen finden hier entsprechende Anwendung.

2. Die Schulden der in § 62 des Gesetzes genannten Lebensversicherungsanstalten z. c. gelten bereits bei der Bildung des Vermögenssteuerwerts des Kapitalvermögens als berücksichtigt. Diese Anstalten können daher auch keine Schulden gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes abziehen.

3. Die noch nicht fälligen Ansprüche der Versicherten aus Lebens- und Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer nicht (§ 60 Absatz 2 des Gesetzes).

## § 59.

In § 63  
Absatz 2 des  
Gesetzes.

1. Die Anwendung des Börsenkurses bei Wertpapieren setzt voraus, daß für das betreffende Wertpapier an einer deutschen Börse amtlich ein Kurs notiert wird d. h. derjenige Betrag, der an der betreffenden Börse an dem maßgebenden Tage tatsächlich für ein Wertpapier bezahlt und als solcher festgestellt worden ist. Findet die Notierung an mehreren deutschen Börsen statt, so ist in erster Linie der Kurs der Frankfurter, und für Papiere, die dort nicht gehandelt werden, derjenige der Berliner Börse maßgebend.

2. Wenn, wie dies bei einzelnen Börsen geschieht, im Kurse zugleich die seit dem letzten Zinstermine laufenden Zinsen mitberechnet werden, so sind die darin enthaltenen Zinsraten abzuziehen. Das gleiche gilt auch für die Dividenden von Aktien, wenn im Kurs die mutmaßliche Dividende mitberechnet ist.

3. Bei der Berechnung des Steuerwerts eines kurshabenden Wertpapiers können die Bruchprozente der Kursnotiz außer Betracht gelassen werden.

4. Ist an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§ 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes) ein Kurs an der maßgebenden Börse nicht notiert worden, so ist der letzte vor dem maßgebenden Tage notierte Kurs dieser Börse der Steuerwertberechnung zugrunde zu legen. Bei mehrfacher Kursnotiz am nämlichen Tage ist der niederste Kurs der maßgebenden Börse anzunehmen.

5. Wertpapiere, die keinen Kurs in obigem Sinne (Absatz 1) haben, und ebenso die Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind mit ihrem Verkaufswert zu veranlagen d. i. demjenigen — nötigenfalls durch Schätzung zu ermittelnden — Betrag, der im Falle der Veräußerung wahrscheinlich zu erzielen sein würde. Für die Schätzung kann namentlich der Ertrag der Wertpapiere und Geschäftsanteile einen Anhalt bieten; fehlen aus-



reichende Grundlagen für die Schätzung, so ist der Nennwert anzunehmen. Bei reichs- und ausländischen Wertpapieren, die an einer deutschen Börse nicht notiert werden, geben die etwaigen Kursnotizen an den ausländischen Börsen einen Anhaltspunkt für die Ermittlung ihres Verkaufswerts.

### § 60.

1. Mit Ausnahme der in § 63 Absatz 2 und 3 des Gesetzes erwähnten Forderungen sind alle übrigen Kapitalforderungen, mögen sie verzinslich oder unverzinslich sein, einschließlich der Sparkassenguthaben, der Geschäftsguthaben (d. i. der auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der zugeschriebenen Anteile am Gewinn und abzüglich der abgeschriebenene Anteile an dem Verlust der Genossenschaft) der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Geschäftseinlagen der stillen Gesellschafter regelmäßig mit ihrem Nennwert zu veranlagen.

Zu § 63  
Absatz 4 des  
Gesetzes.

2. Bei unsicheren Forderungen d. h. solchen, deren Existenz zwar feststeht, von denen es aber zweifelhaft ist, ob und in welchem Betrag sie eingehen werden, z. B. Forderungen an einen in Konkurs befindlichen Schuldner, sind für die Bemessung des Werts die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und die sonstigen Aussichten ihrer Realisierung von Bedeutung. Auf Verlangen der Veranlagungsbehörden hat der Steuerpflichtige die Unsicherheit der Forderung glaubhaft zu machen.

3. Unbebringliche Forderungen d. h. solche, bei denen die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos war oder das Vertriebsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, bleiben bei der Veranlagung ganz außer Betracht. Sache des Steuerpflichtigen ist es, auf Verlangen der Veranlagungsbehörden die Unbebringlichkeit der Forderung in glaubhafter Weise darzutun.

4. Wird eine unbebringliche Forderung später ganz oder teilweise bebringlich oder geht eine unsichere Forderung später im vollen Betrage ein, so findet eine nachträgliche Versteuerung nicht statt.

5. Ungewisse Forderungen d. h. solche, deren Existenz zweifelhaft ist, bleiben bei der Veranlagung außer Betracht. Sobald jedoch Gewissheit über derartige Forderungen eintritt, hat der Pflichtige seine früheren Steuererklärungen zu berichtigen und die nicht verzehrten Steuerbeträge nachzuzahlen. Das Entsprechende gilt von dem Betrage nach bestrittenen Forderungen, soweit der vom Steuerpflichtigen beanspruchte Betrag Gegenstand des Streites ist.

### § 61.

Der ermittelte Gesamtsteuerwert des Kapitalvermögens ist, sofern er nicht schon auf eine durch 100 teilbare Summe lautet, auf die nächst niedere in dieser Weise teilbare Zahl abzurunden. Zu § 63 des  
Gesetzes.

## V. Strafbestimmungen.

### § 62.

1. Steuerpflichtige, die nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen bestimmten Frist gemäß § 64 Ziffer 1 und Absatz 5 und § 65 Absatz 3 des Gesetzes eine Steuererklärung abgeben wollen, haben diese beim Steuerkommissär einzureichen. Zu §§ 64 bis 66  
des Gesetzes.

2. Ist gemäß § 64 Absatz 3 des Gesetzes die arbiträre Strafe verhängt worden, so kann daneben der hinterzogene Steuerbetrag nachträglich erhoben werden, wenn sich z. B. nach Beendigung des Strafverfahrens durch später beigebrachte Beweise der Betrag der zu wenig entrichteten Steuer feststellen läßt, oder wenn von einem Gerichte die arbiträre Strafe verhängt worden ist, nach Ansicht der Finanzbehörde aber das vorhandene Material zur Berechnung der zu wenig entrichteten Steuer genügt. Zu solchen Steuernachhebungen hat aber die Bezirkssteuerstelle die Genehmigung der Steuerdirektion einzuholen.

3. In den Fällen des § 64 Absatz 4 des Gesetzes kann zwar keine Defraudationsstrafe ausgesprochen, dagegen auf eine Ordnungsstrafe gemäß § 65 Absatz 2 des Gesetzes erkannt werden. Von dieser Befugnis soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein Steuerpflichtiger wiederholt und absichtlich die Abgabe einer Steuererklärung unterlassen oder die Veranlagungsbehörden zu täuschen gesucht hat. Die Schatzungsräte und Steuerkommissäre sollen deshalb auch nur in den Fällen der bezeichneten Art der Bezirkssteuerstelle behufs Einleitung des Strafverfahrens Mitteilung machen.

4. Der im Strafwege anzusehende Steuernachtrag erstreckt sich auf diejenigen Beträge, die in den letzten fünf Jahren, von der mutmaßlichen Zustellung des Strafbescheids oder sonstigen urkundlichen Anforderung zurückgerechnet, fällig geworden, aber zu wenig angezahlt worden sind, zuzüglich der im laufenden Jahr noch fällig werdenden und nicht oder zu wenig festgesetzten Beträge. Hierzu tritt, wenn bei Erlassung des Strafbescheids das Ab- und Zuschreiben für das nächstfolgende Jahr bereits beendet ist, noch der vormerkliche Ansatz der für dieses weitere Jahr zu wenig angezahlten Steuer.

5. Der Steuernachtrag, der nach § 17 des Gesetzes zu zahlen ist, berechnet sich auch in Straffällen auf den doppelten Betrag der Steuer, die von dem Erblasser in den seinem Todestag unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren zu wenig entrichtet worden ist.

6. Für die Festsetzung der Strafe kommen diejenigen Verfehlungen des Steuerpflichtigen in Betracht, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tage der Erlassung des Strafbescheids oder vor der ersten richterlichen Untersuchungshandlung, falls eine solche der Erlassung des Strafbescheids vorhergegangen ist, begangen worden sind.

7. Bei Verfehlungen, welche sich als Ordnungsvergehen (§ 65 des Gesetzes) darstellen, wird die Bestrafung durch Ablauf eines in gleicher Weise (Absatz 6) zu berechnenden Jahres ausgeschlossen.

8. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 17 des Gesetzes ist die verwirkte Strafe gegen jeden, dem eine Verpflichtung zur Anmeldung oblag, zu erkennen; ist die Defraudationsstrafe des § 64 des Gesetzes auszusprechen, so bildet die ganze von dem Erblasser voreuthaltene Steuerschuldigkeit — im einfachen Betrag — ohne Rücksicht auf die Größe des Erbteils des zu Bestrafenden die Grundlage für die Berechnung der Strafe.

9. Die arbiträre Strafe des § 64 Absatz 3 des Gesetzes sowie die Ordnungsstrafe des § 65 ist im Hinblick auf § 1 Absatz 2 und § 27 des Strafgesetzbuches jeweils mindestens im Betrag von 3 M. auszusprechen, sofern nicht in den Fällen des § 65 Absatz 1 die Defraudationsstrafe weniger betragen würde.

10. Die Ordnungsstrafe des § 65 Absatz 2 des Gesetzes kann, abgesehen von den im Absatz 3 erwähnten Fällen, insbesondere auch gegen solche Steuerpflichtige erkannt werden, die der Verpflichtung des § 12 Absatz 3 des Gesetzes zuwiderhandeln. Vergleiche dagegen § 16 Absatz 3 und § 37 Absatz 1 dieser Verordnung.

## VI. **Übergangsbestimmungen.**

### § 63.

1. Die erstmalige Veranlagung zur Vermögenssteuer findet beim Ab- und Zuschreiben im Jahr 1907 statt. Es haben deshalb sämtliche Personen, die nach dem Gesetz im Großherzogtum vermögenssteuerpflichtig sind und steuerbares Betriebs- oder Kapitalvermögen besitzen, beim Ab- und Zuschreiben des genannten Jahres Steuererklärungen auf dem vorgeschriebenen Formular abzugeben. Ebenso haben alle Personen, die abzugsfähige Schulden bei ihrer Veranlagung berücksichtigt wissen wollen, solche Erklärungen einzureichen. Zu § 67 des Gesetzes.

2. Außerdem haben im Jahr 1907 die Kapitalrentensteuerpflichtigen Steuererklärungen abzugeben, wenn sie nach dem Kapitalrentensteuergesetz dazu verpflichtet sind. Gewerbesteuererklärungen nach Maßgabe des Gewerbesteuergesetzes sind nur von denjenigen Gewerbesteuerpflichtigen abzugeben, die erstmals steuerpflichtig geworden sind oder deren Gewerbesteuerkapital sich derart erhöht, daß die Erhöhung der Steueranlage mit Rückwirkung eintritt.

3. Die auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 vollzogene Einschätzung des liegenden Vermögens wird in der Zeit bis zum Schluß des Ab- und Zuschreibens des Jahres 1907 nach den Vorschriften der §§ 20 Absatz 1, 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 des Gesetzes berichtigt, geändert und ergänzt. Nur Änderungen in der Höhe der Veranlagung der Waldungen, der sonstigen Grundstücke, des Bergwerkseigentums und der Gebäude sind in den Fällen der §§ 23 Absatz 2, 34 und 45 Ziffer 3 des Gesetzes erst von dem darauf folgenden Ab- und Zuschreiben an zu berücksichtigen.

4. Berichtigungen und Änderungen der Grund- und Häusersteuerkapitalien, sowie Neueinschätzungen von Grundstücken und Gebäuden nach Maßgabe der Verordnung vom 1. März 1876 sind beim Ab- und Zuschreiben im Jahr 1907 nur noch insoweit vorzunehmen, als infolge hiervon Nachträge und Abgänge an Grund- und Häusersteuer für das Jahr 1907 oder die rückliegenden Jahre anzusetzen sind.

5. Die Beförderungsteuer wird vom 1. Januar 1908 an auf Grund der Vermögenssteuerwerte der Waldungen (jedoch ohne Abzug von Schulden) gleichzeitig mit der Vermögenssteuer erhoben.

### § 64.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 24. November 1906.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honfcll.

Schneider.





## Nachweisung

der einzelnen Bestandteile des Betriebsvermögens der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen und land- (forst-) wirtschaftlichen Unternehmungen.

	1.	2.	3.	4.
Bestandteile des Betriebsvermögens.	Wert der Bestandteile des Betriebsvermögens jeder einzelnen Unternehmung. Bezeichnung der einzelnen Unternehmungen.			
1. Wasserkräfte nebst den zugehörigen Wasserbauten und Anlagen . . . . .				
2. a. Sonstige Anlagen und Einrichtungen (Mas- chinen, Werkzeuge, Ge- räte etc.) . . . . .				
b. Lebendes Inventar (Pferde, Vieh etc.) . . . . .				
3. Vorräte an Waren, Er- zeugnissen, Roh- und Hilfs- stoffen etc. . . . .				
4. Rechte (Realgewerberechte, Patente, Verlagsrechte, Kon- zessionen etc.) . . . . .				
Summe Ziffer 1 bis 4				
5. Vorräte an barem Geld u. s. w. sowie vom Betrieb herrührende Aktivaus- stände einschließlich der Kontoforrentguthaben . . . . .				
6. Hiervon (Ziffer 5) abzichbare aus dem laufenden Betrieb herrührende Schulden . . . . .				
Rest Hierzu Summe Ziffer 1 bis 4 Im ganzen				
<b>Angaben zum Zweck der Veranlagung zu den Gemeindefinanzleistungen.</b>				
Wenn nach § 80 der Gemeindeordnung das Betriebsvermögen einer Unternehmung in einer anderen Ge- markung als der Wohnsitzgemarkung des Pflichtigen oder in mehreren Gemarkungen gemeindefeuer- pflichtig ist, so ist anzugeben:				
Der Name dieser Gemarkungen.	a. Der Wert des auf jede Gemarkung entfallenden Teils des Betriebsvermögens der einzelnen Unternehmungen, b. der Monat, seit dessen erstem Tage das Betriebsvermögen der einzelnen Unter- nehmung in jeder Gemarkung in der angegebenen Höhe besteht.			
	a.	b.	a.	b.

Druck und Verlag von **Waisch & Vogel** in Karlsruhe.

